

# Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

## Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

### Inhalt:

#### I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Warnung vor Auswanderung nach Portugal.
2. Verpflegsgelühren in den Krankenanstalten Ungarns.
3. Zusammenstellung des Personalbedarfes für das Brauhaus der Stadt Wien und die Oekonomie „Wallhof“.
4. Stempelfreiheit der Matrizenauszüge betreffend Staatsbahnbedienstete.
5. Rückübernahme österreichischer Staatsangehöriger aus der Schweiz.
6. Marktordnung für die Großmarkthalle — Abteilung für Fleischwaren in Wien, III., Bördere Zollamtsstraße 21 und Jubalidenstraße 4.
7. Militärarztgesetz.
8. Grenzregulierung zwischen dem XIII. und XVI. und zwischen dem XV. und XIV. Bezirke.
9. Milchkonservierung. — Vorschrift.
10. Zulassung der von Friedrich Lippa erzeugten Deckenschalungen bei Hochbauten.
11. Warnung vor Auswanderung nach Texas.
12. „Vin Bravais“ — Vertriebsverbot.
13. Giftverschleiß.

14. Standhalten der Wanderhändler.
15. Hausflerverbot in der Gemeinde Bozovics.
16. Einfuhr von Rennpferden aus Ungarn.
17. Zeitschrift „Statistische Mitteilungen“, Abonnement, Einsendungen.
18. Gemeinde Buch (früher Thurnberg) Namensänderung.
19. Arzneitaxe zur österreichischen Pharmatopos. Ed. VIII.
20. Panderzhierauslage in Niederösterreich.
21. Warnung vor Auswanderung nach Victoria (Australien).

#### II. Normativbestimmungen:

##### Magistrat:

22. Geschäftsteilung und Geschäftsordnung des Magistrates.
  23. Richtige Bezeichnung der Postbestellbezirke.
  24. Neue Posttarordnung (Bestell- und Anisogebühren).
  25. Behandlung von Gesuchen um Privatgeschäftsvermittlungs-Konzessionen oder deren Verlegung.
  26. Bezirksgrenzen-Änderung.
- Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1907 publizierten Gesetze und Verordnungen.

### I. Verordnungen und Entscheidungen.

#### 1.

##### Warnung vor Auswanderung nach Portugal.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. Dezember 1907, Z. IX-601, M.-Abt. XVI-1841/07:

Nach Mitteilungen, welche dem k. k. Ministerium des Innern zugekommen sind, hat sich in letzter Zeit die Zahl jener Auswanderer, welche in Portugal Verdienst suchen, bedeutend vermehrt. Da jedoch die Erwerbsverhältnisse in diesem Lande im allgemeinen ziemlich schwierig sind und es namentlich solchen Personen, die der Landessprache nicht kundig sind, fast unmöglich ist, Arbeit zu finden, so sieht sich das Ministerium des Innern veranlaßt, vor der Auswanderung nach Portugal zu warnen.

#### 2.

##### Verpflegsgelühren in den Krankenanstalten Ungarns.

Verzeichnis der für die Staats-Heilanstalten, für die Staats-, Landes- und öffentlichen Krankenhäuser Ungarns pro 1907 festgesetzten täglichen Verpflegsgelühren.

(Königl. ungar. Ministerium des Innern, VII a, Z. 1155, M.-Abt. XVIII, Z. 948):

#### I. Staats-Heilanstalten.

##### A. Staats-Krankenhäuser.

1. Königl. ungar. Staatsspital in Preßburg, und zwar: Extra-Abteilung 5 K, gemeinsame Abteilung 1 K 66 h.
2. Königl. ungar. Staatsspital Maros-Basarhely 1 K 60 h.
3. Königl. ungar. Staatsspital für Augenranke in Brassó 1 K 12 h.
4. Königl. ungar. Staatsspital für Augenranke in Budapest 2 K 66 h.
5. Königl. ungar. Trachomspital in Perlat 1 K.
6. Königl. ungar. Trachomspital in Szeged 1 K 84 h.
7. Königl. ungar. Trachomspital in Szablya 1 K.
8. Königl. ungar. Trachomspital in Szolna 1 K.
9. Polizeispital Budapest 1 K 80 h.

##### B. Staats-Irrenanstalten.

1. Königl. ungar. Staats-Irrenanstalt in Budapest-Lipótmező: Extra-Abteilung 10 K, I. Klasse 6 K, II. Klasse 3 K, III. Klasse 1 K 40 h.
2. Königl. ungar. Staats-Irrenanstalt in Budapest-Angyalföld, II. Abteilung 3 K, III. Abteilung 1 K 40 h.

3. Königl.-ungar. Staats-Irrenanstalt in Nagy-Szeben, I. Klasse 6 K, II. Klasse 3 K, III. Klasse 1 K 40 h.
4. Königl. ungar. Staats-Irrenanstalt in Nagy-Kálló, II. Klasse 3 K, III. Klasse 1 K 40 h.

#### II. Landes-Krankenhäuser.

1. Landesspital „Karolina“ in Kolozsvár 2 K.

#### III. Öffentliche Krankenhäuser.

1. Komitatsspital Arad 1 K 50 h.
2. Komitatsspital Aranyos-Morót 1 K.
3. Städtisches Spital Baja 1 K 92 h.
4. Komitatsspital Balassa-Gyarmat 1 K 42 h.
5. Komitatsspital Beregszász 1 K 60 h.
6. Komitatsspital Besztercze 1 K 32 h.
7. Spital der Stadt Besztercze-Bánya 1 K 50 h.
8. Spital der Stadt Brassó 1 K 38 h.
9. Spitäler am linken Donauufer in Budapest St. Rochus, St. Stephan und St. Ladislaus 2 K 66 h.
10. Spitäler am rechten Donauufer in Budapest St. Johannes und St. Margareten 2 K 66.
11. Spital der Gemeinde Csaba 1 K 62 h.
12. Spital des Komitats Esik-Szereda 1 K 8 h.
13. Komitatsspital in Gell.-Dömöl 1 K 60 h.
14. Spital der Stadt Debreczin 1 K 68 h.
15. Komitatsspital Dész 1 K 38 h.
16. Komitatsspital Déva 1 K 58 h.
17. Komitatsspital Dicső Szent Márton 1 K 60 h.
18. Komitatsspital Érsek Ujvár 1 K 70 h.
19. Spital der Stadt Esztergom 1 K 78 h.
20. Komitatsspital Fehérgyarmat 1 K 72 h.
21. Spital der Stadt Fehértompson 1 K 30 h.
22. Spital der Stadt Fiume 1 K 72 h.
23. Spital des Komitats Fogaras 1 K 50 h.
24. Komitatsspital in Gyöngyös 1 K 56 h.
25. Städtisches Spital Győr 1 K 76 h.
26. Komitatsspital Gyula 1 K 74 h.
27. Komitatsspital Homonna 1 K 56 h.
28. Städtisches Spital Jászberény 1 K 46 h.
29. Komitatsspital in Kaposvár 1 K 54 h.
30. Komitatsspital in Kapuvár 1 K 64 h.
31. Stiftungsspital in Kassa 1 K 60 h.
32. Komitatsspital in Kisvárd 1 K 40 h.
33. Städtisches Spital Komárom 1 K 76 h.
34. Komitatsspital Léva 1 K 52 h.
35. Städtisches Spital Lofoncz 1 K 50 h.
36. Komitatsspital in Mató 1 K 56 h.

37. Komitatsspital in Marczal 1 K 40 h.
38. Komitatsspital in Marmaros Sziget 1 K 58 h.
39. Komitatsspital in Miskolcz 1 K 88 h.
40. Komitatsspital in Módos 1 K 44 h.
41. Komitatsspital in Mohacs 1 K 62 h.
42. Städtisches Spital in Munkács 1 K 58 h.
43. Komitatsspital in Mura Szombat 1 K 50 h.
44. Komitatsspital in Nagy Becsteref 1 K 54 h.
45. Komitatsspital in Nagy Enyed 1 K 38 h.
46. Städtisches Spital in Nagy Kanicza 1 K 40 h.
47. Städtisches Spital in Nagy Karoly 1 K 30 h.
48. Komitatsspital Nagy Kifinda 1 K 36 h.
49. Komitatsspital Nagy Mihály 1 K 64 h.
50. Städtisches Spital Nagy Szeben 1 K 62 h.
51. Stiftungsspital Nagy Szent Miklós 1 K 48 h.
52. Komitatsspital Nagy Szöllös 1 K 46 h.
53. Komitatsspital Nagy Tapolcsány 1 K 38 h.
54. Komitatsspital Nagy Váradi 1 K 62 h.
55. Komitatsspital Nyir Egháza 1 K 66 h.
56. Komitatsspital Nyitra 1 K 64 h.
57. Städtisches Spital Paucsova 1 K 20 h.
58. Städtisches Spital Pécs 1 K 76 h.
59. Komitatsspital Rima Szombat 1 K 42 h.
60. Komitatsspital Sátoralja Ujhely 1 K 86 h.
61. Komitatsspital Segesvár 1 K 84 h.
62. Komitatsspital Szepsi Szent György 1 K 26 h.
63. Städtisches Spital Sopron 1 K 54 h.
64. Städtisches Spital Szabadka 1 K 94 h.
65. Städtisches Spital Szatmár 1 K 48 h.
66. Städtisches Spital Szeged 1 K 84 h.
67. Stiftungsspital Szekszárd 1 K 40 h.
68. Komitatsspital Székely Udvarehely 1 K 46 h.
69. Komitatsspital Székeshérvár 1 K 74 h.
70. Komitatsspital Szentes 1 K 68 h.
71. Komitatsspital Szigetvár 1 K 50 h.
72. Komitatsspital Szolnok 1 K 78 h.
73. Städtisches Spital Temesvár 1 K 68 h.
74. Komitatsspital Torda 1 K 50 h.
75. Komitatsspital Török Kanizsa 1 K 64 h.
76. Komitatsspital Trencsén 1 K 70 h.
77. Städtisches Spital Ungvár 1 K 58 h.
78. Komitatsspital Zala Egerszeg 1 K 38 h.
79. Komitatsspital Zilah 1 K 50 h.
80. Komitatsspital Zombolya 1 K 30 h.

#### IV. Krankenhäuser mit Öffentlichkeitsrecht.

1. Städtisches Spital Bärtha 1 K 52 h.
2. Komitatsspital Belényes 1 K 40 h.
3. Bezirksspital Boros-Fenő 1 K 60 h.
4. Städtisches Spital Brauzóbanya 1 K 40 h.
5. Pasteur-Anstalt Budapest 2 K.
6. Bethesda Budapest 2 K.
7. Gemeindepital in Csongrad 1 K.
8. Städtisches Spital in Czegled 1 K 20 h.
9. Städtisches Spital in Eperjes 1 K 40 h.
10. Komitatsspital in Erdőd 1 K 24 h.
11. Jrenen-Spital in Felső-Bifó 1 K 50 h.
12. Spital in Gyergyó Szent-Miklós 1 K 42 h.
13. Spital in Gyula-Fehérvár 1 K 8 h.
14. Städtisches Spital in Hód mező Bácsfahely 1 K 64 h.
15. Städtisches Spital für Augentrakte in Hód mező Bácsfahely 1 K 54 h.
16. Komitatsspital in Jpolszág 1 K 40 h.
17. Städtisches Spital in Karánsebes 1 K 40 h.
18. Städtisches Spital in Kecskemét 1 K 50 h.
19. Vereinsspital in Kezdi-Bácsfahely 1 K 30 h.
20. Bezirksspital in Köhalom 1 K 40 h.
21. Gemeindepital in Körmend 1 K 30 h.
22. Bezirksspital Körösbánya 1 K 40 h.
23. Vereinsspital Kőszeg 1 K 10 h.
24. Komitatsspital Liptó Szent-Miklós 1 K 40 h.
25. „Hermann Gustav“-Spital in Pöze 1 K 50 h.
26. Städtisches Spital in Lugos 1 K 58 h.
27. Komitatsspital in Magyar-Ovar 1 K 50 h.
28. Städtisches Spital in Medgyes 1 K 50 h.
29. Städtisches Spital in Nagy-Bánya 1 K 40 h.
30. Gemeindepital in Nagy-Somkut 1 K 24 h.
31. Gemeindepital in Nagy-Szalonta 1 K 50 h.
32. Komitatsspital in Nagy-Szombat 1 K 34 h.
33. Kinderspital „Sztaroveczky“ in Nagy Váradi 1 K 48 h.
34. Spital des „Israel. Heil-Vereines“ in Nagy-Váradi 1 K 50 h.
35. Stiftungsspital in Rémet-Ujvar 1 K 70 h.
36. Gemeindepital in Orsova 1 K 60 h.
37. Kinderspital „Franz Josef“ in Pozsony 1 K 50 h.
38. „Rösa-Schopper“-Spital in Rozsnyó 1 K 48 h.
39. Städtisches Spital in Selmeczbánya 1 K 40 h.
40. Gemeindepital in Siklós 1 K 46 h.
41. Gemeindepital in Sümeg 1 K 20 h.

42. Spital „Menschenliebe“ in Szombathely 1 K 40 h.
43. Gebär-Abteilung der Landes-Kindelanstalt „zum weißen Kreuze“ in Temesvár 1 K 64 h.
44. Komitatsspital in Turocz Szent-Márton 1 K 34 h.
45. „Graf Karoly“-Spital in Ujpest 2 K.
46. Städtisches Spital in Ujvidék 1 K 54 h.
47. Städtisches Spital in Beszprém 1 K 40 h.
48. Städtisches Spital in Zenta 1 K 10 h.
49. Städtisches Spital in Zircz 1 K 50 h.
50. Städtisches Spital in Zombor 1 K 24 h.

### 3.

## Zusammenstellung des Personalbedarfes für das Brauhaus der Stadt Wien und die Ökonomie „Wallhof“.

### A. Brauerei.

#### I. Betriebsleitung und kaufmännisches Personal.

- 1 Brauerei-Direktor,\*
- 1 Direktor-Stellvertreter\* (nach Bedarf).
- 1 Braumeister.\*

Die Festsetzung der Bezüge dieser Angestellten erfolgt erst anlässlich der Genehmigung der mit denselben abzuschließenden besonderen Dienstverträge.

1 Buchhaltungsvorstand,\* 4800 K jährlich, freie Wohnung samt Beheizung und Beleuchtung, Freibier.

1 Buchhalter,\* 3000 bis 3360 K jährlich, Bierdeputat.

1 Kassa- und Rechnungsführer,\* 3000 K jährlich, Bierdeputat.

3 Bierkassiere\* sofort, 2 weitere nach Bedarf, 4800 K jährlich und 2 Prozent Inzasso-Provision bei den schon vorhandenen Kunden, 3 Prozent Inzasso-Provision bei den nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen neu angeworbenen Kunden, wogegen die Bierkassiere das Delkreder bis zu 20 Prozent zu tragen haben.

4 Kontoristen\* sofort, 3 weitere nach Bedarf, 1200 bis 1800 K jährlich, Bierdeputat.

1 Magazineur,\* 1200 bis 1600 K, freie Wohnung samt Beheizung und Beleuchtung, Bierdeputat.

1 Unterbeamter,\* 1200 K jährlich, Bierdeputat, freie Wohnung mit Beleuchtung und Beheizung.

1 Maschinenschreiber,\* 1000 bis 1200 K jährlich, Bierdeputat.

Kanzleiausführkräfte nach Bedarf, 3 K pro Tag, Bierdeputat.

2 Kanzleidiener, 1080 bis 1200 K jährlich, Bierdeputat, Dienstkleid.

#### II. Technisches Brauereipersonale.

1 technischer Betriebs-Adjunkt,\* 3000 K jährlich, freie Wohnung samt Beheizung und Beleuchtung, Bierdeputat.

1 Kellermeister, 180 K monatlich, freie Wohnung samt Beheizung und Beleuchtung, Bierdeputat.

1 Obermälzer, 170 K monatlich, freie Wohnung samt Beheizung und Beleuchtung, Bierdeputat.

1 Gärführer, 160 bis 170 K monatlich, freie Wohnung samt Beheizung und Beleuchtung, Bierdeputat.

2 Bierfieder sofort, 1 weiterer nach Bedarf, 130 K monatlich, freie Wohnung samt Beheizung und Beleuchtung, Bierdeputat.

1 Bize-Kellermeister, 130 K monatlich, freie Wohnung samt Beheizung und Beleuchtung, Bierdeputat.

20 Brauer sofort, weitere nach Bedarf, 100 bis 125 K monatlich, freie Unterkunft für Ledige im Burschenzimmer, Bierdeputat.

11 Mälzer sofort, weitere nach Bedarf 100 bis 120 K monatlich, freie Unterkunft für Ledige im Burschenzimmer, Bierdeputat.

1 Obermaschinist, 180 K monatlich, freie Wohnung samt Beheizung und Beleuchtung, Bierdeputat.

1 Oberbinder, 170 K monatlich, freie Wohnung samt Beheizung und Beleuchtung, Bierdeputat.

1 Elektriker sofort, 1 weiterer nach Bedarf, 150 K monatlich, freie Wohnung samt Beheizung und Beleuchtung, Bierdeputat.

1 Waschkhausvorarbeiter (Faschmajor), 130 K monatlich, freie Wohnung samt Beheizung und Beleuchtung, Bierdeputat.

2 Kompressorenwärter, 110 bis 130 K monatlich, freie Wohnung samt Beleuchtung und Beheizung, Bierdeputat.

1 Heizer sofort, 1 weiterer nach Bedarf, 100 K monatlich, freie Wohnung samt Beheizung und Beleuchtung, Bierdeputat.

10 Binder sofort, weitere nach Bedarf, 110 bis 120 K monatlich, freie Unterkunft für Ledige im Burschenzimmer, Bierdeputat.

1 Kupferschmied, 140 K monatlich, Bierdeputat.

6 Professionisten sofort, weitere nach Bedarf, 100 bis 130 K monatlich, Bierdeputat.

Hilfsarbeiter nach Bedarf, 2 K 60 h bis 4 K täglich, Bierdeputat.

#### III. Depot-Personale.

1 Depot-Inspizient,\* 150 bis 200 K monatlich, Straßenbahn-Permanenzkarte.

11 Depotleiter\* sofort, weitere nach Bedarf, 140 bis 200 K monatlich, Bierdeputat.

10 Mitgeher\* sofort, weitere nach Bedarf, 80 bis 100 K monatlich, Bierdeputat.

22 Kutscher sofort, weitere nach Bedarf, 20 K wöchentlich, Bierdeputat, eventuell Prämie für Retourgebilde.

**IV. Sonstige Bedienstete.**

1 Schaffer, 100 K monatlich, freie Wohnung samt Beheizung und Beleuchtung, Bierdeputat.

1 Bierabtrager, 120 K monatlich, Bierdeputat.

15 Bierführer sofort, weitere nach Bedarf, 23 K wöchentlich, Bierdeputat, Bettgeld von 8 K monatlich für jene, denen keine Bettstelle zugewiesen ist.

2 Portiere, 100 K monatlich, freie Wohnung samt Beheizung und Beleuchtung, Bierdeputat und Dienstkleid.

1 Hauskutscher, 96 K monatlich, freie Wohnung samt Beheizung und Beleuchtung und Dienstkleid.

1 Stallbursche, 12 K 50 h wöchentlich, freie Wohnung samt Beheizung und Beleuchtung, Bierdeputat.

1 Nachtwächter, 22 K 50 h wöchentlich, Bierdeputat, Dienstkleid.

2 Bedienerinnen, 7 K 50 h bis 8 K 25 h wöchentlich, Bierdeputat.

Tagelöhner, beziehungsweise Tagelöhnerinnen nach Bedarf, 1 K 60 h bis 2 K 60 h täglich, Bierdeputat.

**B. Ökonomie „Wallhof“.**

1 Gutsverwalter\*, 3000 K jährlich, 3 Prozent vom Bruttoüberschusse, freie Wohnung samt Garten, Beleuchtung und Beheizung, Dienstkutsche, Milchdeputat, Bier und Gemüse nach Bedarf, 15 q Kartoffel pro Jahr, Bewilligung zur Fütterung von Geflügel und zwei Schweinen mit den Wirtschaftsabfällen.

1 Wirtschaftsjunker\*, 60 bis 100 K monatlich, freie Wohnung samt Beheizung und Beleuchtung und Bedienung, Milchprämie nach Anweisung des Verwalters, Milch- und Bierdeputat.

1 Milchmanipulant\*, 60 bis 80 K monatlich, freie Wohnung samt Beheizung und Beleuchtung, Milchdeputat, eventuell auch Milchprämie nach Anweisung des Verwalters.

1 Oberknecht (Schaffer)\*, 64 bis 90 K monatlich, freie Wohnung samt Beheizung und Beleuchtung, Milch- und Bierdeputat.

1 Milchkutscher\* sofort, 1 weiterer nach Bedarf, 96 bis 100 K monatlich, freie Wohnung samt Beheizung und Beleuchtung, Milchdeputat.

1 Oberschweizer\* nach Bedarf, 80 K monatlich, freie Wohnung samt Beheizung und Beleuchtung, Milch- und Bierdeputat, eventuell auch Milchprämie nach Anweisung des Verwalters.

4 Paare Schweizer\* sofort, weitere nach Bedarf, 106 bis 140 K monatlich per Paar, freie Wohnung, Milchdeputat, Milchprämie nach Anweisung des Verwalters.

1 Rieselfeldwärter\* 36 K monatlich, freie Wohnung, Milchdeputat.

1 Gärtner\*, 80 K monatlich, freie Wohnung samt Beheizung und Beleuchtung, Milch-, Gemüse- und Bierdeputat.

1 Kutscher\*, 56 K monatlich, freie Wohnung samt Beheizung und Beleuchtung, Milch- und Bierdeputat.

Knechte nach Bedarf, Tagelöhner und Tagelöhnerinnen nach Bedarf, Festsetzung der Bezüge nach Übereinkommen im Rahmen des durch den Vorschlag genehmigten Gesamtbetrages.

Die höheren Bezüge gelangen von dem der Genehmigung dieser Systemierungs-Anträge nächstfolgenden Auszahlungstage an zur Auszahlung.

Die mit \* bezeichneten Angestellten erhalten ihre Bezüge monatlich, alle übrigen halbmonatlich oder wöchentlich ausbezahlt.

**4.**

**Stempelfreiheit der Matrikenauszüge betreffend Staatsbahnbefriedigte.**

Mit dem Rund-Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. Jänner 1907, Z. XVII-14 (M.-Abt. XVI-641/07), wurde dem Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht (Normalienblatt des Magistrates Nr. 6):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 27. Dezember 1906, Z. 50534, Nachstehendes eröffnet:

Aus Anlaß eines konkreten Falles hat das k. k. Finanzministerium mit Note vom 9. August 1906, Z. 15696, dem Ministerium des Innern mitgeteilt, daß die von den Bahnerhaltungssektionen der k. k. Staatsbahnen zum Zwecke der Evidenzhaltung der Standesaussweise der Bahnbediensteten benötigten Matrikenauszüge die bedingte Stempelfreiheit im Sinne des L. P. 117, lit. m des Gebührengesetzes genießen.

Im Hinblick auf die Vorschrift des Punktes 5 der Vorerinnerungen zum Gebührengesetz vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, haben die Matrikenführer bei Ausstellung derartiger Matrikenscheine an der Stelle, an welcher sonst gewöhnlich die Stempelmarke angebracht wird, den Zweck der Urkunde und die Person, welcher sie zu diesem Zwecke zu dienen hat, beizusetzen.

Laut Mitteilung des k. k. Eisenbahnministeriums hat dasselbe unter dem 25. September 1906, Z. 42381, die Veranlassung getroffen, daß die erwähnten

Bahnerhaltungssektionen angewiesen werden, das Ersuchen um Ausstellung der in Rede stehenden Auszüge an die Matrikenführer schriftlich zu stellen und die übermittelten Matrikenauszüge nicht an die Bediensteten auszufolgen, sondern bei den Ausweisen zurückzubehalten.

**5.**

**Rückübernahme österreichischer Staatsangehöriger aus der Schweiz.**

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. Jänner 1907, Z. XVI b-21, M.-Abt. XVI/780 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 11):

Anläßlich einer seitens der schweizerischen Regierung wegen verzögerter Rückübernahme einer österreichischen Staatsangehörigen erhobenen Rekrimation wurde die k. k. Statthalterei mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. Dezember 1906, Z. 53769, angewiesen, sich bei Erledigung der im Grunde der Artikel 4 und 7 des Staatsvertrages mit der Schweiz vom 7. Dezember 1875, R.-G.-Bl. Nr. 70 aus 1876, gestellten Übernahmungsbegehren tunlichster Hastigkeit zu befleißigen. Gleichzeitig wurde vom k. k. Ministerium des Innern darauf aufmerksam gemacht, daß die Rückübernahme bei erwiesener Staatsangehörigkeit durch Erhebungen hinsichtlich des etwa zweifelhaft gebliebenen Heimatrechtes der zurückübernehmenden Person in einer bestimmten Gemeinde des diesseitigen Staatsgebietes nicht verzögert werden darf.

In einem solchen Falle werden vielmehr im Einvernehmen mit den in Betracht kommenden sonstigen politischen Landesstellen sowie Landesauschüssen die allenfalls erforderlichen Vorkehrungen wegen einstweiliger Verpflegung, respektive Behandlung der zu übernehmenden Person zu treffen und wird die Sicherstellung der Heimatzuständigkeit möglichst zu beschleunigen sein.

Hievon werden die politischen Bezirksbehörden Niederösterreichs zur Darnachachtung bei der Beamthandlung der dorthin gelangenden derlei Verhandlungen in Kenntnis gesetzt.

**6.**

**Marktordnung für die Großmarkthalle — Abteilung für Fleischwaren in Wien, III., Vorderer Zollamtsstraße 21 und Invalidenstrasse 4.**

(Festgesetzt mit dem Gemeinderats-Beschlusse vom 30. November 1906, Z. 14232/06, genehmigt mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. Dezember 1906, Z. Xa-3229/06, verlautbart mit Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. Jänner 1907, Z. Xa-361/1, am 5. Februar 1907 im II. Stücke des L.-G. und B.-Bl. für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns pro 1907, Nr. 3, M.-Abt. IX, Z. 88/07):

**Gegenstände des Marktverkehrs.**

**§ 1.**

Gegenstände des Marktverkehrs sind:

1. Frisches Fleisch: von Ochsen, Kühen, Büffeln, Stieren, Kälbern, Schafen, Schweinen, Lämmern, Ziegen, mit oder ohne Fell, im ganzen oder in Teilen; ferner eingesalzene, geräucherte oder gepökelte Fleisch, Speck und alle Arten Würste.

Beizfleisch (Fresskälber) ist vom Marktverkehre ausgeschlossen.

2. Zahmes Geflügel: lebend und geschlachtet, in den Federn oder gerupft, wie: Hühner, Gänse, Enten, Truthühner, Kapannen, Tauben.

3. Wildbret und Federwild, wie: Firsche, Rebe, Gamsen, Wildschweine, Hasen, aufgehacktes Rot- und Schwarzwild, Fasane, Auer-, Birk-, Hasel-, Schne-, Rohr- und Rebhühner, Wildgänse, Wild- und Dudenenten, Wildtauben, Wald-, Moos-, Haide- und Wiesenschneepfen, Krametsnägels, Nachteln und andere nach dem Gesetze zum Genusse zulässige Wildarten und kleine Vögel.

4. Fische: Süßwasser- und Seefische, lebend, gesalzen, geräuchert, getrocknet und mariniert, wie auch alle Arten Schalthiere.

**§ 2.**

Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken wird von der Gemeinde nach ihrem freien Ermessen gestattet.

**Dauer des Marktverkehrs.**

**§ 3.**

Der Marktverkehr findet statt:

- a) An Wochentagen in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober von 3 Uhr früh bis 6 Uhr abends, in der übrigen Jahreszeit von 5 Uhr früh bis 6 Uhr abends, an Feiertagen bis 12 Uhr mittags;
- b) an Sonntagen während der durch besondere Vorschriften jeweils für den Marktverkehr an Sonntagen festgesetzten Zeit;

- c) der Kleinverkehr beginnt an allen Tagen erst um 6 Uhr, beziehungsweise 7 Uhr früh;
- d) Kleinverkehr findet außerdem an jedem Samstag-Wochentage, sowie an dem Vortage eines jeden Feiertages von 8 bis 9 Uhr abends statt. Beginn und Ende des Marktverkehrs wird durch ein Glockenzeichen bekanntgegeben.

#### Marktgebühren.

##### § 4.

Für die Benützung der Hallenräume und der Markteinrichtungen sind die im Marktgebühren-Tarife (Anhang I) festgesetzten Gebühren zu bezahlen. Die Entrichtung der Marktgebühren hat im vorhinein zu erfolgen und ist eine Voraussetzung für die Benützung.

#### Zufuhr des Fleisches.

##### § 5.

Der Transport des am Wiener Nordbahnhofe anlangenden, für die Großmarkthalle bestimmten Fleisches (§ 1, Punkt 1) bis in diese darf nur mittels Bahn erfolgen.

Im übrigen sind Fleischwaren unter Beobachtung der für den Fleischtransport bestehenden allgemeinen Vorschriften in die Großmarkthalle zu schaffen.

#### Ausladung der Waren.

##### § 6.

Die Ausladung der mit der Wiener Verbindungsbahn in die Großmarkthalle zugeführten Waren wird im Beisein einer Kommission, bestehend aus Vertretern des Veterinäramtes, des Marktamtes, der Bahn, des Adressaten und eventuell des Einsenders vorgenommen, welche beim Bahntransporte vorgekommene Mängel zu konstatieren und wegen deren Abstellung das Erforderliche zu veranlassen hat.

Die Zahlung der an die Adressaten überwiesenen Fracht- und Nebengebühren ist vor Empfangnahme der Sendungen zu leisten.

Die bisher von den beteiligten Bahnverwaltungen zugestandene Begünstigung der Befreiung vom Frankaturzwange für Fleischsendungen an solche Adressaten, welche zur Deckung der auflaufenden Fracht- und Nebengebühren Kauttionen erliegen haben, bleibt aufrecht.

Findet jedoch die Berichtigung der Fracht- und Nebengebühren nicht binnen drei Stunden nach Vereinstellung zum Bezuge statt, oder ergeben sich Ablieferungshindernisse, sei es, daß der Adressat zum Bezuge bei rechtzeitiger Abisierung nicht erscheint oder den Bezug verweigert, so wird die Sendung an das Marktamt ausgefolgt, welches die weitere Disposition mit einer solchen Ware trifft, beziehungsweise die Veräußerung derselben auf Gefahr und Kosten des Einsenders veranlaßt.

Aus dem bei dieser Veräußerung erzielten Erlöse werden sämtliche auf der Fracht haftenden Gebühren bestritten, der Überschuß wird dem Einsender ausgefolgt.

Zum Bezuge bereit gestellte Ware muß außer diesem Falle binnen zwei Stunden nach Vereinstellung übernommen und zu Markt gebracht werden, widrigenfalls mit der Ware in gleicher Weise verfahren wird.

In jedem Falle liegt darin eine Übertretung der Marktordnung, falls der Marktpartei nicht zur Last fallende Umstände die rechtzeitige Ausbringung zum Markte verhindern.

#### Entrichtung der Verzehrungssteuer.

##### § 7.

Waren, die mit der Bahn in der Großmarkthalle einlangen, werden erst in der Großmarkthalle dem Verzehrungssteuerverfahren unterzogen.

#### Beschau der Ware.

##### § 8.

Für die in die Großmarkthalle gelangenden Waren müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Beschauscheine beigebracht werden. Alle Waren unterliegen überdies in der Großmarkthalle hinsichtlich ihrer Verkaufszulässigkeit und Genußtauglichkeit der amtlichen Beschau und Verfügung nach den jeweils bestehenden Vorschriften und dürfen vor dieser Untersuchung nicht zum Verkaufe gebracht werden.

Die Nahrungsmittel sind in geeigneter Weise gegen Staub und sonstige Verunreinigungen zu schützen.

#### Verkaufsplätze.

##### § 9.

Die Vergebung der Plätze für den Verkauf von Fleischwaren (§ 1, Punkt 1) erfolgt durch die Marktbehörde.

Die übrigen Plätze werden vom Marktamt zugewiesen.

Zur zeitweisen Benützung werden die Plätze nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse und nach der Reihenfolge der Anmeldung zur dauernden Benützung nach freiem Ermessen und auf Widerruf zugewiesen. Die Plätze dürfen weder an andere Personen übertragen, noch zur Mitbenützung überlassen werden. Herstellungen auf denselben dürfen nur mit Genehmigung der Marktbehörde vorgenommen werden. Die Parteien haben für die Reinhaltung der ihnen zugewiesenen Plätze zu sorgen und haften für alle durch sie oder ihre Bediensteten verursachten Beschädigungen.

Das Schlachten von Geflügel ist nur an dem hiefür bestimmten Plätze gestattet. Das Putzen von Geflügel ist nicht gestattet.

Bei Inanspruchnahme der von der Gemeinde für Marktzwecke zur Verfügung gestellten Einrichtungen haben die Parteien die hiefür erlassenen Vorschriften zu befolgen.

Den behördlichen Organen steht es jederzeit frei, die zugewiesenen Plätze zu betreten und sind die Parteien gehalten, diesen Organen jederzeit Zutritt und Nachschau zu ermöglichen.

#### Art des Verkaufes.

##### § 10.

Der Verkauf der Fleischwaren (§ 1, Punkt 1) hat in folgender Weise stattzufinden:

1. In der „Neuen Fleischhalle“ an der Invalidenstraße dürfen nur mittels Bahn einlangende Fleischwaren, und zwar nur im unveränderten Stückzustande zum Verkaufe gebracht werden.

Das Marktamt kann fallweise in besonders rücksichtswürdigen Fällen (Platzmangel) für die Neue oder Alte Halle bestimmte Fleischwaren auf dem Verbindungsgänge zwischen der Neuen und Alten Halle mit der Beschränkung auf den unveränderten Stückzustand zum Verkaufe bringen lassen.

2. In der „Alten Halle“ dürfen Fleischwaren in jedem Stückzustande zum Verkaufe gebracht werden.

Zur Herstellung dieser Stücke ist am Verkaufsorte der Gebrauch von Messer und Säge, nicht aber der Gebrauch der Hacke, ebenso nicht die Aufstellung eines Hackstodes gestattet.

Der in dieser Halle befindliche Verteilungsraum, in welchem für den Gebrauch der Hacke vorgeesehen ist, ist während der ganzen Dauer des Marktes geöffnet.

Käufer haben in diesen Verteilungsraum keinen Zutritt und ist ein Verkauf in diesen Räumen untersagt.

Der Verkauf darf nur in Stücken und nicht nach verlangten Gewichtsmengen, also auch nur ohne Zwänge stattfinden.

Zum Abwägen von Fleischquantitäten bis zum Gewichte von rund 5 kg können die Verkäufer auf dem Verkaufsorte nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften eigene Schalenwagen benützen.

3. Das Ausschroten ist nur in den auf dem freien Hallenplatze (linksseitiger Perron an der Landstraße Hauptstraße und Platz an der Vorderen Zollamtsstraße) befindlichen Ständen gestattet.

#### Abwage der Marktartikel.

##### § 11.

Sämtliche für den Markt in der Neuen und Alten Halle (§ 10, Punkte 1 und 2) einlangenden Fleischwaren (§ 1, Punkt 1) müssen auf den amtlichen Wagen abgewogen werden.

Der Gebrauch eigener Wagen zum Abwägen der verkauften Fleischwaren ist mit Ausnahme der in § 10, Punkte 2 und 3 angeführten Fälle nicht gestattet.

Zu dieser Abwage dienen gleichfalls die amtlichen Wagen; bei diesen erfolgt die Abwage unentgeltlich und in Gegenwart eines amtlichen Aufsichtsorgans, von dem das Ergebnis der Abwage in das Waagprotokoll eingetragen wird.

Die Käufer können die angekauften Waren von den Organen der Marktaufsicht in den Fällen des § 10, Punkte 2 und 3 unentgeltlich nachwägen lassen.

#### Verkauf und Zwischenhandel.

##### § 12.

Fleischwaren (§ 1, Punkt 1), die zur Veräußerung auf dem Markte bestimmt sind, dürfen vor dem Beginne des Marktverkehrs nicht verkauft werden.

Auf dem Markte angekaufte Fleischwaren dürfen, insoweit sie sich noch auf dem Markte befinden, nicht weiter en gros verkauft werden.

Den Inhabern von Fleischverkaufsstellen ist die Überlassung von Fleischwaren an ihre Bediensteten unter dem Titel des Verkaufes, der Entlohnung oder einem sonstigen Titel zum Weiterverkaufe in der Großmarkthalle untersagt.

#### Preis- und Qualitätsbezeichnung.

##### § 13.

Bei der Ersichtlichmachung der Preise sind die vom Wiener Magistrate erlassenen allgemeinen Vorschriften zu beobachten.

Außerdem ist der Verkaufspreis für Fleischwaren (§ 1, Punkt 1) per ein Kilogramm deutlich und auf eine für jedermann leicht wahrnehmbare Weise ersichtlich zu machen.

Diese Bezeichnung hat auf jedem einzelnen Stücke oder wenigstens gemeinsam für mehrere beisammenhängende oder beisammenliegende Stücke gleicher Qualität und gleichen Preises zu erfolgen.

Büffel Fleisch muß von anderem Fleisch gesondert bleiben, mit amtlichen Tafeln als solches deutlich und sichtbar bezeichnet und bei der Abwage dem Aufsichtsorgane als solches angegeben werden.

Die amtlichen Tafeln sind beim Marktamt um den Selbstkostenpreis zu beziehen.

Selchfleischwaren müssen, nach ihrer Gattung als Schafffleisch, Schweinefleisch oder Rindfleisch gesondert, in verschiedenen Behältnissen, Körben, Bögern u. s. w.) feilgeboten werden, so daß in einem Behältnisse sich nur Selchfleisch einer Gattung befindet.

Diese Behältnisse müssen mit der deutlichen und sichtbaren Bezeichnung ihres Inhaltes („gefelchtes Schafffleisch“, „gefelchtes Schweinefleisch“ oder „gefelchtes Rindfleisch“) versehen sein.

**Entfernung der Marktartikel.**

§ 14.

Die angekauften Waren sind seitens der Käufer spätestens eine Stunde nach Schluß des Marktes aus der Halle zu schaffen.

**Versteigerungen.**

§ 15.

Öffentliche Versteigerungen dürfen unter Beobachtung der für Versteigerungen im allgemeinen geltenden Vorschriften innerhalb der Marktzeit abgehalten werden.

Von der Einhebung der Lizitationsprozente zugunsten des Armenfonds und von der Einhebung der mit dem Landesgesetze vom 16. Jänner 1875, L.-G.-Bl. Nr. 4, festgesetzten Taxen wird Umgang genommen.

Für die Vornahme von Versteigerungen werden bestimmte Plätze in der Großmarkthalle angewiesen.

**Faktoren.**

§ 16.

Zur Vermittlung von Verkäufen können beedete Faktoren bestellt werden. Die näheren Bestimmungen über die Bestellung und Geschäftsführung der Faktoren sind im Anhang II enthalten.

**Verhalten auf dem Markte.**

§ 17.

Allen auf dem Markte befindlichen Personen ist ein anständiges Betragen untereinander und gegen die Amtorgane zur Pflicht gemacht; insbesondere haben sie den Anordnungen der letzteren Folge zu leisten.

§ 18.

Die Marktparteien haben Sorge zu tragen, daß die Markträume tadellos reingehalten werden.

Durch das Auslegen der Feilschaften darf das Ausmaß des jeder Marktpartei zugewiesenen Raumes nicht überschritten werden und dürfen insbesondere die Zugänge zu den Plätzen, die Wege zwischen denselben und der Verkehr auf dem Markte nicht beeinträchtigt werden.

§ 19.

Das Mitnehmen von Hunden in die Hallenräume (innere und äußere) ist verboten.

**Hilfspersonale.**

§ 20.

Der Marktbehörde bleibt vorbehalten, besondere Vorschriften für die auf dem Markte zu Dienstleistungen verwendeten Personen zu erlassen.

**Anmeldung und Verlautbarung der Marktartikel.**

§ 21.

Jede Partei, welche Artikel dem Markte zuführt, ist verpflichtet, deren Menge und Gattung sofort beim Marktamt anzumelden.

Der Stand des Fleischvorrates ist bei Eröffnung und während des Marktes in entsprechenden Zwischenräumen durch das Marktamt am Markte ersichtlich zu machen.

**Marktbericht.**

§ 22.

Die Preise der auf dem Markte verkauften Waren werden vom Marktamt erhoben und allwöchentlich in einem Marktberichte zusammengestellt, welcher die eingesendeten Waren nach Gattung und Gewicht, sowie die erhobenen Preise zu enthalten hat.

Der Marktbericht wird in geeigneter Weise veröffentlicht.

**Marktbehörde.**

§ 23.

Die Gemeinde überwacht und regelt den Marktverkehr durch ihre Organe. Marktbehörde ist der Wiener Magistrat; die unmittelbare Marktaufsicht wird vom Marktamt ausgeübt.

**Strafen.**

§ 24.

Übertretungen dieser Marktordnung werden auf Grund der §§ 100 und 101 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Personen, welche die Ordnung auf dem Markte stören, Unfug treiben, den Anordnungen der behördlichen Organe nicht Folge leisten, können durch das Marktamt vom Markte gewiesen werden.

In schweren Fällen kann von der Marktbehörde die Ausschließung auf bestimmte Zeit oder auf immer verfügt werden.

Marktparteien, welche ihren Verpflichtungen gegenüber der Marktbehörde nicht nachkommen oder der Bestimmung des Marktes zuwiderhandeln, kann die Benützung des Marktes verweigert werden.

**Beginn der Wirksamkeit und Kundmachung der Marktordnung.**

§ 25.

Diese Marktordnung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns in Wirksamkeit.

Zur Verständigung aller Marktparteien ist diese Marktordnung in der Markthalle an geeigneter Stelle anzuschlagen.

Gleichzeitig treten die für die „Großmarkthalle nächst der Stubenbrücke“ zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. Dezember 1875, Z. 36529 und die für den „täglichen Fleischmarkt in der Großmarkthalle“ zufolge der Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. November 1886, Z. 60393 und vom 24. September 1887, Z. 51802, erlassenen Marktordnungen außer Kraft.

**Schlußbestimmung.**

§ 26.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der allgemeinen Marktordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns Nr. 17 ex 1892, Nr. 56 ex 1899, Nr. 80 ex 1904 und Nr. 26 ex 1906).

\* \* \*

**Anhang I.**

**Marktgebühren-Tarif.**

**1. Flächentarif.**

- a) Für die Verkaufsplätze im geschlossenen Hallenraume:
  - 1. bei dauernder Benützung und monatlicher Vorauszahlung der Gebühr für einen Quadratmeter und Monat 2 K — h
  - 2. bei zeitweiser Benützung für einen Quadratmeter und Tag . . . . . — „ 10 „
- b) Für die Benützung der gewöhnlichen Keller bei monatlicher Gebührentrichtung im vorhinein für einen Quadratmeter und Monat . . . . . — „ 60 „
- c) Für die Lagerung von leeren Geschirren, Körben, Kisten und ähnlichen für einen Quadratmeter und Tag . . . . . — „ 6 „
- d) Waggelbühr bis zu 100 kg . . . . . — „ 4 „  
Waggelbühr von 100 kg aufwärts für je 50 kg oder weniger . . . . . — „ 2 „
- e) Für die Verkaufsplätze außerhalb der geschlossenen Hallenräume:
  - 1. bei Aufstellung eines eigenen Standes, dauernder Benützung und monatlicher Gebührentrichtung im vorhinein für einen Quadratmeter und Monat . . . . . 1 „ 50 „
  - 2. bei zeitweiser Benützung für einen Quadratmeter und Tag . . . . . — „ 10 „
  - 3. bei Benützung eines von der Gemeinde hergestellten Verkaufstandes unter monatlicher Vorauszahlung der Gebühr für einen Quadratmeter und Tag . . . . . — „ 10 „

**2. Stücktarif.**

Nr.	Gegenstand des Tarifes	Gebühr Seller
1	Für Fleisch- und Fettwaren in Quantitäten zu 100 kg*)	30
2	„ Külder . . . . . per Stück	14
3	„ Schafe, Lämmer, Ziegen und Ferkel . . . . .	6
4	„ Schweine . . . . .	20
5	„ Hirsche . . . . .	60
6	„ Rehe, Gemsen, Damwild und Mufflon . . . . .	30
7	„ Wildschweine . . . . .	20
8	„ Auer-, Birk-, Schnee- und Haselwild, Wildenten, Wildgänse und Fasanen . . . . .	6
9	„ Rebhühner, Schnepfen und Trappen . . . . .	4
10	„ Hausgeflügel . . . . .	4
11	„ Hasen . . . . .	4
12	„ Kaninchen . . . . .	2
13	„ Krametsvögel, Wachteln, Drosseln und andere kleine zum Genuße zulässige Vögel . . . . . per Duzend	4

\* Quantitäten bis zu 50 kg werden mit 15 h, Quantitäten über 50 kg mit 30 h berechnet.

## Anmerkung.

Der Flächenentarif findet Anwendung:

1. auf den Verkauf außerhalb der geschlossenen Hallenräume;
2. auf den Verkauf von Hausgeflügel auf dem Geflügelverkaufsplatz im geschlossenen Hallenraume.

Im übrigen findet der Stücktarif Anwendung.

Marktparteien, welche Fleischwaren auf dem Markte ankaufen und en détail zum Verkaufe bringen (§ 10, Punkt 2), unterliegen der Marktgebühr auch für diese Fleischwaren.

\* \* \*

## Anhang II.

## Besondere Bestimmungen über die Faktoren.

## Bestellung.

## § 1.

Die Faktoren werden im Wege der Konkursauschreibung durch den Wiener Magistrat als Gewerbebehörde bestellt und beieidet.

Als Faktor kann nur derjenige bestellt werden, welcher mindestens 24 Jahre alt, eigenberechtigt, unbescholten, vollkommen vertrauenswürdig ist und die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt.

Die Faktoren erhalten ein Bestellsdekret und eine Legitimationskarte.

## Obliegenheiten.

## § 2.

Die Faktoren haben die Marktartikel zu beziehen oder zu übernehmen, die Fracht und sonstigen Spesen, sowie die Marktgebühren zu entrichten, für die Erhaltung dieser Artikel und deren Unterbringung auf den Verkaufsplätzen zu sorgen und alle in Ansehung dieser Artikel erforderlichen Förmlichkeiten zu erledigen.

Sie haben die übernommenen Waren in der Regel sofort zum Verkaufe zu bringen.

## § 3.

Die Faktoren haben die ihnen obliegenden Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu besorgen und alles zu vermeiden, was ihre Vertrauenswürdigkeit schädigen könnte.

Die Verkaufsvermittlung ist persönlich zu betreiben.

## § 4.

Die Faktoren dürfen weder für eigene Rechnung, sei es im eigenen oder im fremden Namen, Handel mit Artikeln dieses Marktes treiben, noch sich an den durch sie vermittelten Geschäften beteiligen.

## § 5.

Die Faktoren sind verpflichtet, den beim Verkaufe erzielten Erlös, sowie eine Abrechnung hierüber binnen drei Tagen nach Verkaufsabschluss dem Wareneinsender zu übermitteln. Bei der Abrechnung dürfen dem Einsender, außer der Vermittlungsgebühr, nur die wirklich aufgelaufenen Spesen in Abzug gebracht werden.

## Vermittlungsgebühr.

## § 6.

Für jeden von einem Faktor tatsächlich abgeschlossenen Verkauf ist vom Wareneinsender eine Vermittlungsgebühr von höchstens 3 Prozent des Bruttoeinkaufspreises zu entrichten.

Von den Käufern dürfen die Faktoren unter keinerlei Vorwand eine Entlohnung verlangen oder annehmen.

## Tagebuch.

## § 7.

Die Faktoren sind verpflichtet, über die von ihnen vermittelten Verkäufe ein Tagebuch zu führen, welches vor dem Gebrauche paraphiert und vom Wiener Magistrat beglaubigt sein muß.

In dieses Tagebuch haben die Faktoren die von ihnen abgeschlossenen Geschäfte nach der Zeitfolge des Abschlusses mit einer besonderen, durch das ganze Jahr fortlaufenden Zahlenbezeichnung ohne Abänderungen, Radierungen u. dgl. einzulegen.

Die Eintragung hat zu enthalten:

- a) Tag des Verkaufsabschlusses;
- b) Name des Käufers und desjenigen, für dessen Rechnung die Marktartikel verkauft wurden;
- c) Gattung und Gewicht oder Stückzahl der verkauften Waren und Verkaufspreis;
- d) Tag der Übermittlung des Erlöses an den Einsender.

Die Eintragungen müssen in deutscher Sprache und leserlich erfolgen.

Der Marktbehörde sowie dem Marktamte steht das Recht der Einsichtnahme in das Tagebuch zu.

Den Parteien darf nur hinsichtlich der sie betreffenden Verkäufe gestattet werden, Einsicht in das Tagebuch zu nehmen oder Auszüge aus demselben zu verlangen.

Tagebücher, welche außer Verwendung kommen, sind vom Marktamte in Verwahrung zu nehmen.

## Kautions.

## § 9.

Die Faktoren haben vor ihrer Bestellung eine Kautions von 2000 K zu erlegen, welche von der Marktbehörde in Verwahrung genommen wird: sie haften für die genaue Erfüllung der ihnen gegenüber den Einsendern und Käufern obliegenden Verpflichtungen nicht nur mit der als Pfand bestellten Kautions, sondern auch mit ihrem gesamten übrigen Vermögen.

## Entziehung der Berechtigung. — Enthebung.

## § 10.

Faktoren, die sich Pflichtverletzungen zu Schulden kommen lassen oder ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, kann der Wiener Magistrat ihre Berechtigung auf bestimmte Zeit oder für immer entziehen.

## 7.

## Militärtaggesetz.

Gesetz vom 10. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 30:

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

## Artikel I.

Die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 des Gesetzes vom 13. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 70, treten außer Kraft und haben in Zukunft zu lauten, wie folgt:

## I. Bestimmungen über die Militärtage.

## § 1.

1. Die Militärtage besteht aus einer Dienstersatztag (§ 3) und gegebenen Falles aus einer Elterntage (§ 5).

2. Zur Zahlung der Dienstersatztag sind verpflichtet:

- a) diejenigen Wehrpflichtigen, welche bei der endgültigen Behandlung in der Stellungsliste wegen Dienstuntauglichkeit nicht assentiert wurden;
- b) die vor vollendeter Dienstpflicht wegen eingetretener Dienstuntauglichkeit Entlassenen (§ 40, Punkt b des Wehrgesetzes), wenn das die Dienstuntauglichkeit begründende Gebrechen nicht durch die aktive Militärdienstleistung herbeigeführt worden ist;
- c) diejenigen Wehrpflichtigen, welche vor Ablauf der gesetzlichen Dauer der Dienstpflicht oder nach dem Eintritte in die Stellungspflicht, vor der vollständigen Erfüllung derselben aus der Monarchie ausgewandert;
- d) Stellungsflüchtige, welche wegen Vollendung des 36. Lebensjahres zur Erfüllung der versäumten Stellungspflicht nicht mehr verhalten werden können.

3. Zur Zahlung der Elterntage sind unter den im § 5 bezeichneten Voraussetzungen die Eltern der im Punkte 2 erwähnten Personen verpflichtet.

## § 2.

Die Militärtagspflicht erstreckt sich:

- a) Bei den im § 1, Punkt 2 a, Bezeichneten auf jedes Jahr, in welchem der Betreffende dienstpflichtig sein würde, wenn er assentiert worden wäre;
- b) bei den Entlassenen (§ 1, Punkt 2 b) auf jedes Jahr, in welchem der Betreffende noch dienstpflichtig sein würde, wenn er nicht entlassen worden wäre;
- c) bei den Auswandernden (§ 1, Punkt 2 c) auf jene Jahre, in welchen sie noch dienstpflichtig wären, wenn sie nicht ausgewandert wären, beziehungsweise auf zwölf Jahre;
- d) bei den Stellungsflüchtigen (§ 1, Punkt 2 d) vom Zeitpunkte ihrer Betretung auf zwölf Jahre;
- e) bei den Eltern (§ 1, Punkt 3) auf den im § 5, Punkt 3, bezeichneten Zeitraum.

## § 3.

1. Die Dienstersatztag beträgt jährlich bei einem Einkommen von mehr als: bis einschließlich:

	K	K	K
1. Klasse	1.200	1.300 . . .	6
2. "	1.300	1.400 . . .	7
3. "	1.400	1.600 . . .	9
4. "	1.600	1.800 . . .	11
5. "	1.800	2.000 . . .	13
6. "	2.000	2.400 . . .	17
7. "	2.400	2.800 . . .	23
8. "	2.800	3.200 . . .	29
9. "	3.200	3.600 . . .	35
10. "	3.600	4.000 . . .	43
11. "	4.000	4.800 . . .	55
12. "	4.800	5.600 . . .	70
13. "	5.600	6.600 . . .	88
14. "	6.600	7.800 . . .	113
15. "	7.800	9.200 . . .	143
16. "	9.200	11.000 . . .	182
17. "	11.000	13.000 . . .	232

	K	K	K
18. Klasse	13.000	15.000 . . .	285
19. "	15 000	17 000 . . .	339
20. "	17 000	19.000 . . .	394
21. "	19.000	22.000 . . .	458
22. "	22.000	26 000 . . .	564
23. "	26 000	30 000 . . .	678
24. "	30 000	34.000 . . .	795
25. "	34.000	38.000 . . .	915
26. "	38.000	44 000 . . .	1.050
27. "	44.000	52 000 . . .	1.260
28. "	52 000	60.000 . . .	1.500
29. "	60 000	68 000 . . .	1.753
30. "	68 000	76.000 . . .	2.018
31. "	76.000	84.000 . . .	2.292
32. "	84 000	92 000 . . .	2.574
33. "	92.000	100.000 . . .	2.865

Von einem Einkommen von über 100 000 K bis einschließlich 196 000 K steigen die Klassen um je 8000 K und die Dienstersatzrate um je 300 K; bei Einkommen von über 196.000 K bis einschließlich 210.000 K beträgt die Dienstersatzrate 6833 K; bei Einkommen von über 210 000 K bis einschließlich 230 000 K beträgt die Dienstersatzrate 7538 K; bei Einkommen über 230.000 K steigen die Klassen um je 20.000 K und die Dienstersatzrate um je 750 K.

Die Dienstersatzrate ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, daß von dem Einkommen einer höheren Klasse nach Abzug der Dienstersatzrate niemals weniger erübrigen darf, als vom höchsten Einkommen der nächst niedrigeren Klasse nach Abzug der auf letztere entfallende Dienstersatzrate erübrigt.

2. Für die Veranlagung der Dienstersatzrate ist stets jenes Einkommen maßgebend, welches der Bemessung der Personaleinkommensteuer des Militärtaxpflichtigen im Taxpflichtjahre zu Grunde gelegt wurde; dasselbe ist aus der dem Militärtaxpflichtigen vorgeschriebenen und von den Steuerbehörden bekanntzugebenden Personaleinkommensteuer jährlich zu ermitteln.

3. Abändernde Entscheidungen und Verfügungen, welche über die Pflicht zur Entrichtung und über das Ausmaß der Personaleinkommensteuer infolge von Berufungen oder Ermäßigungsersuchen erließen, ziehen die entsprechende Richtigstellung der Dienstersatzrate für das betreffende Jahr nach sich.

4. Die Pflicht zur Entrichtung der Dienstersatzrate wird durch das Hinzutreten einer etwaigen Elterntaxe nicht berührt.

§ 4.

Die Entrichtung der Dienstersatzrate entfällt für:

- a) Diejenigen, welche wegen ihres 1200 K nicht übersteigenden Einkommens im Taxpflichtjahre von der Personaleinkommensteuer befreit sind (§ 155 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220);
- b) die Landsturmangehörigen, sowie die Wehrpflichtigen nach § 10 des Wehrgesetzes für dasjenige Jahr, in welchem die ersteren zur Präsenzdienstleistung, die letzteren zu Dienstleistungen für Kriegszwecke herangezogen wurden.

§ 5.

1. Zur Entrichtung einer Elterntaxe sind die im § 1, Punkt 3, bezeichneten Eltern, insofern ihr gemäß § 3, Punkt 2, zu ermittelndes Einkommen 4000 K übersteigt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet.

2. Der Pflicht zur Entrichtung der Elterntaxe unterliegen zunächst die Eltern der nach § 1, Punkt 2, Militärtaxpflichtigen solidarisch; ist nur ein Elternteil vorhanden, so trifft die Elterntaxe diesen.

Falls die Eltern nicht im gemeinsamen Haushalte leben, ist die Elterntaxe von demjenigen der Elternteile zu entrichten, welchem im Falle der Erwerbsunfähigkeit des Sohnes die Obsole für den Unterhalt desselben obliegen würde.

3. Die Militärtaxpflicht der Eltern erstreckt sich auf die Dauer der Militärtaxpflicht ihrer Söhne, jedoch keinesfalls auf länger als zwölf Jahre.

Eltern, welche die Elterntaxe wegen eines der nach § 1, Punkt 2, Militärtaxpflichtigen entrichten, sind für die betreffenden Taxpflichtjahre von der Entrichtung der Elterntaxe wegen etwaiger weiterer militärtaxpflichtiger Descendenten entbunden.

4. Die Elterntaxe wird mit der Hälfte jenes Betrages bemessen, welcher vom Einkommen der Eltern (des betreffenden Elternteiles) nach Maßgabe der Bestimmungen des § 3, Punkt 1, an Dienstersatzrate entfallen würde.

Für Taxpflichtjahre jedoch, in welchen der militärtaxpflichtige Sohn eine Dienstersatzrate entrichtet, ist die Hälfte derselben in die Elterntaxe in der Art einzurechnen, daß letztere nur mit dem Mehrbetrage zur Einhebung gelangt.

5. Auf die Veranlagung der Elterntaxe finden die Bestimmungen des § 3, Punkte 2 und 3, sinngemäße Anwendung.

§ 5 a.

1. Eine Ermäßigung der Dienstersatz- und der Elterntaxe um ein Viertel ihres nach den §§ 3 beziehungsweise 5 entfallenden Betrages hat stattzufinden, wenn die Dienstuntauglichkeit (§ 1, Punkt 2, a und b) durch ein Gebrechen verursacht wurde, welches dauernde Erwerbsunfähigkeit nach sich zieht. Die näheren Bestimmungen über den Nachweis der dauernden Erwerbsunfähigkeit und die Geltendmachung dieses Ermäßigungsgrundes sind im Verordnungswege zu treffen.

2. Teilbeträge unter 50 h, welche sich bei Bemessung der Dienstersatz- oder Elterntaxe ergeben, haben außer Betracht zu bleiben. Teilbeträge über 50 h sind auf 1 K aufzurunden.

§ 6.

1. Die Militärtaxe ist jeweils für ein ganzes Jahr zu entrichten. Das Erlöschen der Militärtaxpflicht durch den Tod des Militärtaxpflichtigen ist jedoch in der Weise zu berücksichtigen, daß die für die restlichen Monate des Jahres verhältnismäßig entfallende Militärtaxe (§§ 3, beziehungsweise 5) nicht zur Einhebung zu bringen ist.

2. Falls der nach § 1, Punkt 2, Militärtaxpflichtige aus dem im Reichsrate vertretenen Königreich und Ländern in das andere Staatsgebiet der Monarchie auswandert, erlischt die Militärtaxpflicht (§§ 3 und 5) mit dem Beginne des nächsten Kalenderjahres.

§ 7.

Durch die nach § 4, Punkt a eingetretene Befreiung wird die Elterntaxe nicht berührt.

Bei Eintritt der Befreiung nach § 4, Punkt b entfällt für das betreffende Jahr auch die Elterntaxe.

§ 8.

1. Alle im § 1, Punkt 2, bezeichneten Personen haben sich bis zum Erlöschen ihrer Militärtaxpflicht alljährlich im Monat Jänner bei jener Gemeinde, in welcher sie zu Beginn des betreffenden Taxpflichtjahres ihren ordentlichen Wohnsitz haben, nach einem im Verordnungswege festzustellenden, in zwei Exemplaren auszufertigenden Formulare zu melden. Diese Meldung kann auch mündlich erstattet werden; in diesem Falle sind die beiden Formulare nach in Gegenwart des Meldepflichtigen auszufüllen.

Meldepflichtige, welche in dem im Reichsrate vertretenen Königreich und Ländern einen ordentlichen Wohnsitz nicht haben, sind verpflichtet, die Meldung bei der Heimatgemeinde, im Falle zweifelhafter Heimatberechtigung bei jener Ortsgemeinde zu erstatten, für welche die Stellung des Betreffenden erfolgt ist. (Stellungsgemeinde).

2. Die Aufforderung zur Erstattung der im Punkte 1 vorgeschriebenen Meldung ist seitens der politischen Bezirksbehörden zu veranlassen und hat durch öffentlichen Anschlag in den Gemeinden, nach Bedarf überdies auch auf andere ortsübliche Art unter Hinweis auf die gesetzlich festgestellten Strafen alljährlich spätestens vier Wochen vor Beginn des Meldungsstermines zu erfolgen.

3. Sämtliche Meldungen sind seitens der Gemeindevorstellungen, an welche sie erstattet wurden, hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und der Übereinstimmung der beiden Exemplare der Meldung vorläufig zu überprüfen, gegebenen Falles zu ergänzen und an die vorgesehene politische Behörde einzusenden.

Die politische Behörde hat behufs Feststellung der Richtigkeit der Meldungsdaten und deren eventueller Ergänzung die erforderlichen Erhebungen zu pflegen.

4. Im Falle nicht rechtzeitig oder unvollständig erstatteter Meldung steht es — unbeschadet der Straffälligkeit des Meldepflichtigen (§ 10) — der politischen Behörde frei, auf Grund der bekannten oder von Amts wegen zu erhebenden Daten die Veranlagung der Militärtaxe ohneweiters vorzunehmen.

§ 8 a.

1. Die politische Bezirksbehörde hat jedem Militärtaxpflichtigen (§§ 3 und 5) den Betrag der von ihm zu entrichtenden Militärtaxe alljährlich mittels eines Zahlungsauftrages bekannt zu geben, welcher auch den gesetzlichen Grund der Militärtaxpflicht, die ermittelte Einkommensklasse, die Einzahlungsstelle und die Belehrung über die Rechtsmittel zu enthalten hat. Diese Zahlungsaufträge entfallen für jene Militärtaxpflichtigen beziehungsweise in jenen Jahren, bezüglich deren eine Befreiung von der Entrichtung der Militärtaxe Platz zu greifen hat.

Zu das Formular des Zahlungsauftrages sind — wenigstens auszugsweise — jene Bestimmungen des Gesetzes aufzunehmen, welche sich auf das Ausmaß der Militärtaxe (§§ 3 und 5), auf die Befreiungstitel (§§ 4 und 7) und die Meldepflicht (§ 8) beziehen.

2. Kompetent zur Hinausgabe der Zahlungsaufträge, sowie zur Entscheidung über die Pflicht zur Entrichtung und über das Ausmaß der Militärtaxe ist die politische Bezirksbehörde der Heimat- beziehungsweise Stellungsgemeinde des nach § 1, Punkt 2, Militärtaxpflichtigen.

3. Berufungen sind binnen 14 Tagen bei jener politischen Bezirksbehörde einzubringen, welche den Zahlungsauftrag erlassen, beziehungsweise die angefochtene Entscheidung gefällt hat. Sofern sich die Berufung ausschließlich dagegen richtet, daß bei Berechnung der Militärtaxe oder bei Ausfertigung der Zahlungsaufträge Verstöße unterlaufen sind, hat die politische Bezirksbehörde die Berichtigung sofort im eigenen Wirkungskreise zu veranlassen und den Militärtaxpflichtigen hiervon zu verständigen. Außer diesen Fällen sind die Berufungen der politischen Landesbehörde vorzulegen, gegen deren Entscheidung binnen vier Wochen die Berufung an das Ministerium für Landesverteidigung offen steht.

Die Berufungen haben hinsichtlich der Entrichtung der vorgeschriebenen Militärtaxe keine aufschiebende Wirkung.

§ 9.

1. Die Einzahlung der Militärtaxe hat alljährlich am 1. Oktober zu erfolgen.

2. In Auswanderungsfällen ist die Dienstersatzrate den im § 1, Punkt 2, bezeichneten Personen für die ganze Dauer der Taxpflicht (§ 2) im voraus zu bemessen und vor Ausfertigung der Auswanderungsbewilligung von demselben einzuheben.

Für die Höhe des diesjährigen Betrages der Dienstersatzrate ist die bezügliche Schuldigkeit des letzten Jahres zur Grundlage zu nehmen; ist das gegenständliche das erste Taxpflichtjahr des Betreffenden, so wird die Militärtaxe nach im Verordnungswege zu erteilenden Direktiven zu ermitteln sein.

3. Die Bestimmungen des Punktes 2 finden auf der im § 1 unter Punkt 2 d bezeichneten Stellungsflüchtigen mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die Genannten bei ihrer Betretung die Dienstersatztaxe für die ganze Dauer der Militärortspflicht auf einmal zu entrichten haben.

4. Eine Rückstattung der in den Fällen der Punkte 2 und 3 im voraus entrichteten Militärortbeträge findet nicht statt.

Wird eine nach Ermessen der politischen Behörde hinreichende Sicherheit gestellt, kann die Entrichtung der Militärorttaxe in den Fällen der Punkte 2 und 3 ausnahmsweise auch in Raten erfolgen.

5. Rückständige Militärort- und Strafbeträge (§ 10) sind im Wege der politischen Exekution einzubringen.

6. Hinsichtlich der Verjährung der Militärorttaxe finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31, sinngemäße Anwendung.

#### § 9 a.

1. Die Gemeinden sind verpflichtet, über Verlangen der politischen Behörden bei der Ausführung dieses Gesetzes mitzuwirken.

2. Hinsichtlich der Zustellung der nach diesem Gesetze zu erlassenden Aufordnungen, Bescheide, Verfügungen, Entscheidungen, Zahlungsaufträge u. dgl. finden die Bestimmungen der §§ 267 und 268 des Gesetzes vom 25. Oktober 1866, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, sinngemäße Anwendung.

#### § 10.

1. Militärortspflichtige, welche die vorgeschriebene Meldung (§ 8) nicht rechtzeitig oder in wesentlichen Punkten unvollständig erstatten, können mit Geldstrafen bis 50 K belegt werden.

Militärortpflichtige, welche sich in ihren Meldungen wesentlich Verschweigungen oder unwahrer Angaben schuldig machen, verfallen — insofern die Handlung nicht den Thatbestand einer nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahndenden strafbaren Handlung begründet — in Geldstrafen bis 500 K, bei Vorhandensein besonders erschwerender Umstände bis 1000 K.

2. Die nach Punkt 1 verhängten Geldstrafen sind im Falle ihrer Uneinbringlichkeit in Arreststrafen zu verwandeln, wobei für je 10 K ein Tag Arrest entfällt.

3. Das Strafverfahren kommt der politischen Bezirksbehörde derjenigen Gemeinde, bei welcher (§ 8, Punkt 1) die Meldung zu erstatten war, im Berufswege der politischen Landesbehörde endgültig zu.

4. Die Strafbarkeit der im Punkte 1, Absatz 1, bezeichneten Delikte erlischt, wenn der Militärortpflichtige die ihm obliegende Meldung überreicht oder vervollständigt, bevor die Behörde von Amtswegen eingeschritten ist.

Durch Verjährung erlischt die Strafbarkeit der im Punkte 1 bezeichneten Delikte, wenn der Straffällige innerhalb fünf Jahren vom Ablaufe des beauftragten Meldungstermines nicht zur Verantwortung gezogen worden ist.

Die Verjährung wird jedoch durch neue Delikte der im Punkte 1, Absatz 2, bezeichneten Art unterbrochen.

5. Die nach diesem Gesetze eingehobenen Strafgebühren fallen dem Militärortfonds zu und sind — ebenso wie die diesem Fonds gemäß § 66 des Wehrgesetzes zugewiesenen Strafgebühren — in die nach § 11 des Gesetzes vom 13. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 70, seitens der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder dem Militärortfonds jeweils zuzuführende Jahresquote einzurechnen.

#### Artikel II.

##### Übergangsbestimmungen.

##### Punkt 1.

Für die im § 1, Punkt 2 d, bezeichneten Stellungsflüchtigen, welche noch vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes betreten wurden, beginnt die Verpflichtung zur Entrichtung der Militärorttaxe mit demjenigen Jahre, in welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, und endet mit demjenigen Jahre, in welchem die Militärorttaxe zum zwölften Male zu erlegen gewesen wäre, wenn die Ortspflicht mit dem Jahre der Betretung begonnen hätte.

##### Punkt 2.

Jene, welche zur Zahlung einer Militärorttaxe bereits auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 70, verpflichtet waren, sind hinsichtlich der Dauer der Ortspflicht derart zu behandeln, daß als letztes Ortspflichtjahr dasjenige anzunehmen ist, für welches sie nach Maßgabe der Bestimmungen des zitierten Gesetzes die Militärorttaxe zum zwölften Male, beziehungsweise bei verkürzt eingetretener Ortspflicht zum letzten Male zu erlegen gehabt hätten.

##### Punkt 3.

Nachträgliche Bemessungen von Militärorttaxen, welche in die Zeit von der Wirksamkeit des vorliegenden Gesetzes zurückgreifen, haben nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erfolgen.

#### Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1908 mit der Maßgabe in Wirksamkeit, daß die hinsichtlich der Aufforderung zur Erstattung der Meldung im § 8, Punkt 2, vorgesehenen Maßnahmen bereits vom 1. November 1907 an nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu vollziehen sind.

#### Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden mein Minister für Landesverteidigung, welcher mit Meinem Reichs-Kriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat, und Mein Finanzminister betraut.

#### 8.

### Grenzregulierung zwischen dem XIII. und XVI. und zwischen dem XV. und XIV. Bezirke.

Rundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. Februar 1907, Z. XVI b-26/18, M.-Abt. XXII, 3463 ex 1906:

Mit dem Beschlusse des Wiener Gemeinderates vom 23. November 1906, Z. 14935, wurden auf Grund des Artikels VII, § 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1904, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 1 ex 1905, die nachbezeichneten Gemeindebezirksgrenzen aus Baublöcken infolge der fortschreitenden Verbauung in die benachbarten Straßen umgelegt:

1. Die Grenze zwischen dem XIII. und XVI. Bezirke wird in der Strecke, in welcher sie durch das Territorium der neuen niederösterreichischen Landesheil- und Pflegeanstalten führt, in der Weise verlegt, daß das gesamte Territorium dieser Anstalt zum XIII. Bezirke gehört und die Bezirksgrenze in der Strecke von der Haybberggasse bis zur südöstlichen Ecke der Einfassungsmauer der Anstalt durch die Einfassung des vor der Anstaltsmauer liegenden Vorgartens und im weiteren Zuge bis zum Flößersteige durch die neu genehmigten Straßen: Gasse 14 und Straße II gebildet wird. Längs des Flößersteiges wird die Grenze zwischen dem XIII. und XVI. Bezirke aus den genehmigten Baublöcken derart verlegt, daß sie künftig in die Mitte dieses Straßenzuges zu liegen kommt.

2. In der Pouthongasse verläuft die neue Grenze des XV. und XIV. Bezirkes in der Straßenmitte bis zum Anschlusse an die bestehende Grenze.

Diese Grenzumlagen sind mit 1. Jänner 1907 in Wirksamkeit getreten.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

#### 9.

### Milchkonservierung. — Vorschrift.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Februar 1907, Z. XI-1329/1, M.-Abt. X, 1077:

Mit dem h. o. Erlasse vom 26. Juli 1871, Z. 15835, wurde der Zusatz von reinem kohlen-sauren Natron in einer bestimmten Menge als Konservierungsmittel bei Milch als unschädlich und zulässig erklärt.

Über Anregung der k. k. allgemeinen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel in Wien und nach Einholung eines Gutachtens des n.-ö. Landes-Sanitätsrates wird hiemit der obzitierte Erlaß aufgehoben und der Zusatz von kohlen-saurem Natron als unzulässig erklärt, da nach den neueren Ergebnissen der Forschung auf dem Gebiete der Milchbiologie ein derartiger Zusatz die Milch nicht zu konservieren vermag, vielmehr durch Verdecken des verdorbenen Zustandes gesundheits-schädliche Wirkungen hervorzurufen imstande ist.

#### 10.

### Zulassung der von Friedrich Lippa erzeugten Deckenschalungen bei Hochbauten.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 14. Februar 1907, M.-Abt. XIV, 9356/06:

In Erledigung des Ansuchens des Friedrich Lippa, Maurermeister, XVII., Balderichgasse 3, wird die Verwendung der von ihm erzeugten Deckenschalung aus Gips und gemahlenem Kork, welche mit einem Zutegewebe und einem verzinkten Drahtnetz auf die Deckenkonstruktion aufgebracht wird, bei Ausführung von Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Schalung ist in der, in der vorgelegten Planföze ersichtlich gemachten Weise herzustellen.

Die Stärke der Gips-schichte muß mindestens 2 cm betragen.

2. Die Befestigung der Schalung auf den Trämen ist in vollkommen solider Weise vorzunehmen, ebenso ist Sorge zu tragen, daß die Gips-schichte mit dem Zute-streifen und der Draht-einlage einen innigen Verband bildet.

3. Um zu verhüten, daß die Träme der Decken die Feuchtigkeit der Gipsplatte aufnehmen, sind genügend große Flächen der oberen Deckenschalung in jedem Deckenfelde solange offen zu lassen, bis die Gips-schichte trocken ist. Während dieser Zeit sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, damit das Betreten der unteren Schalung und hieraus entstehende Unglücksfälle vermieden werden.

4. Die beabsichtigte Ausführung der Schalung ist in den Bauplänen auszuweisen.

5. Das Verlegen dieser Schalung gehört zu den Befugnissen der konzessionierten Bau- oder Maurermeister, der behördlich autorisierten Zivil- und Bauingenieure und der behördlich autorisierten Architekten.

6. Der Zeitpunkt des Verlegens dieser Schalung ist jedesmal dem Stadtbauamte in kurzem Wege bekanntzugeben.

**11.**

**Warnung vor Auswanderung nach Texas.**

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Februar 1907, Z. IX-600, M.-Abt. XVI-1744/07:

Es wird die Nachricht verbreitet, daß in den Green-Mountains 12 Meilen nördlich der Stadt Uvalde in Texas Gold- und Kupferadern gefunden worden seien. Nach Mitteilungen, welche dem Ministerium des Innern zugekommen sind, hat eine Gesellschaft das um die Fundorte gelegene Land vollkommen aufgekauft und ist in der Umgebung der Fundstellen keinerlei Land mehr erhältlich. Auch die Aussicht, Arbeit zu finden, ist sehr gering, da an Ort und Stelle schon zahlreiche Arbeitskräfte vorhanden sind.

Das Ministerium des Innern warnt unter solchen Umständen dringend davor, sich durch die eingangs erwähnte Nachricht zur Auswanderung bestimmen zu lassen.

**12.**

**„Vin Bravais“ — Vertriebsverbot.**

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. Februar 1907, Z. XI-218, 5, M.-Abt. X, 1210/07:

Es ist dem Ministerium des Innern zur Kenntnis gekommen, daß in einigen Apotheken eine ausländische Arzneizubereitung unter dem Namen „Vin Bravais“ feilgehalten wird.

Da die Zulassung dieser Arzneizubereitung, die heftig wirkende Bestandteile enthält und durch eine authentische Bereitungsvorschrift nicht gedeckt ist, zum allgemeinen Vertriebe in Apotheken bisher nicht erwirkt wurde, werden die unten genannten Behörden, sowie das Wiener Apotheker-Hauptgremium und die vier Filialgremien in Niederösterreich eingeladen, die im Verwaltungsgebiete ansässigen Apotheker darauf aufmerksam zu machen, daß das Feilhalten und die Abgabe des in Rede stehenden Präparates unstatthaft ist und gemäß Punkt 7 der Ministerial-Verordnung vom 17. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 239, der Abhandlung nach Maßgabe der Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, unterliegt.

Gelegentlich der Vornahme der regelmäßigen Apothekervisitationen wird hierauf von den Amtsärzten Bedacht zu nehmen sein.

**13.**

**Giftverschleiß.**

Vom magistratischen Bezirksamte für den IX. Bezirk wurde unterm 16. Februar 1907, Z. 16, dem Josef B o d s c h ü t z, Magister der Pharmazie, die Konzession zum Verschleiß von Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit Ausschluß der Erzeugung derselben und soweit deren Verschleiß nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Sinne des § 15, Punkt 4 der Gewerbeordnung mit dem Standorte IX., Alferstraße 46, erteilt.

**14.**

**Standhalten der Wanderhändler.**

Mitteilung des Magistratischen Bezirksamtes für den VIII. Bezirk vom 19. Februar 1907, Z. 4451:

Das k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 1. Februar 1907, Z. 36009 ex 1906 das vom magistratischen Bezirksamte für den VIII. Bezirk gegen Fr. Gr., Wanderhändlerin in Wien, wegen unbefugten Standhaltens gemäß § 60 der Gewerbeordnung nach § 131, lit. b cit. gefällte Straf-erkenntnis von drei Tagen von amtswegen außer Kraft gesetzt, weil in der bloßen Tatsache des längeren Verweilens einer zum Wanderhandel befugten Person an derselben Straßenstelle eine Übertretung der Bestimmungen des § 60 der Gewerbeordnung mit Grund nicht erblickt werden kann.

**15.**

**Hausierverbot in der Gemeinde Bozovics.**

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Februar 1907, Z. Ia-552, M.-Abt. XVII, 155/07:

Laut Mitteilung des königl. ungarischen Handelsministeriums vom 17. Jänner 1907, Z. 1330/IV, wurde die Ausübung des Hausierhandels in der Gemeinde Bozovics des Kraßó-Szözyenher Komitates unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 6. Februar 1907, Z. 3313, mit Beziehung auf den § 10 des Hausierpatentes in Kenntnis gesetzt:

Die k. k. Bezirkshauptmannschaften, die k. k. Polizei-Direktion, der Wiener Magistrat, Abteilung XVII und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

**16.**

**Einfuhr von Rennpferden aus Ungarn.**

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. Februar 1907, Z. XII-192/3, M.-Abt. IX, 807/07:

Im Nachhange zum h. ä. Erlasse vom 16. Jänner 1907, Z. XII-1405/1, betreffend die tierärztliche Untersuchung der aus den Ländern der ungarischen Krone im Eisenbahn- oder Schiffsverkehr eingeführten Einhufer (Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel) wird den obgenannten Behörden eröffnet, daß durch diese Verfügung eine Änderung in den Bestimmungen über den Verkehr mit Rennpferden (Trabrennpferden) nicht eintritt und dieselben lediglich mit den vorgeschriebenen Zertifikaten gedeckt in den Verkehr gebracht werden können.

**17.**

**Zeitschrift „Statistische Mitteilungen“, Abonnement, Einsendungen.**

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Februar 1907, Pr.-Z. 463:

Die k. k. statistische Zentral-Kommission in Wien hat am 1. Jänner 1907 mit der Herausgabe einer Publikation begonnen, welche den Titel „Statistische Mitteilungen“ führt und deren Hauptaufgabe darin besteht, statistische Nachrichten von höherer Bedeutung möglichst in den weitesten Kreisen zu verbreiten. Dieser Zweck, welcher gewiß einem in den Kulturstaaten immer mehr zutage tretenden Bedürfnisse entspricht, soll dadurch erreicht werden, daß einerseits seitens der offiziellen Stellen alle geeignet erscheinenden Zusammenstellungen oder Ausweise zc. statistischen Inhaltes, welche zur Veröffentlichung geeignet erscheinen, der gedachten Behörde mit tunlichster Beschleunigung zur Verfügung gestellt werden sollen, während anderseits diese Nachrichten durch ihre Aufnahme in die „Statistischen Mitteilungen“, beziehungsweise durch den abonnementsmäßigen Bezug dieser Publikation seitens der Tagespresse Eingang in die Öffentlichkeit finden sollen.

Es ist nicht zu leugnen, daß ein solcher genereller, durch die Presse vermittelter Zusammenhang zwischen Statistik und Öffentlichkeit einem in Österreich bisher bestandenen, mit der Entwicklung eines modernen Staatswesens jedoch unvereinbaren Mangel abhelfen würde, da die Massenvorgänge und ihre Beurteilung heute nicht nur die wissenschaftliche Forschung beschäftigen, sondern auch Gegenstand des allgemeinen Interesses geworden sind. Es besteht daher tatsächlich ein Bedürfnis nach rascher Orientierung innerhalb der jüngsten Erscheinungen, unter welchen jene auf dem Gebiete der politischen Verwaltung vielleicht nicht zuletzt die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf sich lenken dürften.

Das von der statistischen Zentral-Kommission begonnene Unternehmen erscheint sonach in hohem Maße förderungswert, weshalb speziell an die Herren Vorstände aller Statthalterei-Departements über Ersuchen des Herrn Präsidenten der k. k. statistischen Zentral-Kommission vom 29. Jänner 1907 ad Nr. 466 die eindringliche Einladung ergeht, alle in ihr Ressort fallenden und zur Veröffentlichung geeignet erscheinenden statistischen Mitteilungen (zum Beispiel in Jagd-, Automobil-Angelegenheiten zc.) wahrzunehmen und Erledigungsentwürfe zu verfassen zum Zwecke der Veröffentlichung der in Rede stehenden Publikation der bezeichneten Behörde.

Alle Artikel werden in den „Statistischen Mitteilungen“ unter Angabe der Quelle (des Amtes zc.) gebracht und auch nur unter diesem Vorbehalte der Tagespresse zur Veröffentlichung übergeben.

Die Herren Vorstände der k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, der Wiener Magistrat, die magistratischen Bezirksämter daselbst und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs werden eingeladen, auch ihrerseits die gedachte Zeitschrift durch Abonnement und Übermittlung geeigneter Daten tunlichst zu fördern.

Beigefügt wird, daß der Preis des Jahres-Abonnements auf die „Statistischen Mitteilungen“ für Ämter 15 K beträgt, der private Abonnementspreis ist um 10 K höher.

**18.**

**Gemeinde Buch (früher Thurnberg) Namensänderung.**

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. März 1907, Z. XVI b-368, M.-Abt. XXII, 784/07:

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 6. Februar 1907, Z. 57448 ex 1906, im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium und dem k. k. Finanzministerium der Ortsgemeinde Thurnberg im politischen Bezirke Hallein, Kronland Salzburg, die angesuchte Änderung ihres Namens in „Buch“ bewilligt.

Der Name der Katastralgemeinde Thurnberg bleibt hiedurch unverändert.

## 19.

**Arzneitaxe zur österreichischen Pharmakopö.  
§. VIII.**

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. März 1907,  
Z. XI-156/16, M.-Abt. X-1595/07:

Mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 236, ist eine neue Arzneitaxe zur österreichischen Pharmakopö hinausgegeben worden, welche mit 1. Jänner 1907 in Wirksamkeit getreten ist.

An Stelle der in den früheren Arzneitaxen enthaltenen Klassifizierung, welche für die Beurteilung der Verkehrsbeschränkung oder Verkehrsfreiheit hinsichtlich der einzelnen Artikel maßgebend war, ist die neue Arzneitaxe derart verfaßt, daß der Zusammenstellung der Heilmittel der Pharmakopö mit Angabe der Taxe zwei Verzeichnisse beigegeben sind, von welchen das erste als Verzeichnis der auch zu technisch-ökonomisch-diätetischen Zwecken außerhalb der Apotheken verkauften Drogen und chemischen Präparaten und das zweite als Verzeichnis der zu Arzneizwecken benützten, mit Konzession zum Medizinalwarenhandel oder mit besonderer Bewilligung (Ministerial-Verordnung vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97) auch außerhalb der Apotheken verkauften Drogen benannt erscheint.

Nach § 25 der eingangs zitierten Ministerial-Verordnung haben diese Verzeichnisse bei der Handhabung der Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, und vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, zur Richtschnur zu dienen.

Behufs richtiger Anwendung dieser Vorschrift wird zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 1. Februar 1907, Z. 3266, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern auf nachstehendes aufmerksam gemacht.

Die durch die Angaben in der Arzneitaxe im Zusammenhange mit dem § 25 der mehrerwähnten Ministerial-Verordnung gegebenen Feststellung hinsichtlich des Verkaufsvorbehaltes zugunsten der Apotheker gilt nur für die officinellen, nach Vorschrift der Pharmakopö hergestellten Heilmittel, keineswegs aber für Handelszeugnisse gleichen Namens, die nicht nach Vorschrift der Pharmakopö hergestellt sind.

Die in der Zusammenstellung der Heilmittel der Pharmakopö vorkommenden Gifte, gifthaltigen Drogen und gesundheitsgefährlichen chemischen Präparate sind in das der Arzneitaxe beigegebene erste Verzeichnis nicht aufgenommen. Daraus darf jedoch nicht auf eine Verkehrsbeschränkung dieser Artikel im Sinne eines Vorbehaltes zugunsten der Apotheker geschlossen werden, weil der Verkehr mit diesen laut § 5 der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, durch die Normen über die Abgrenzung der Verkaufsrechte zwischen den Apothekern und den Drogisten nicht getroffen wird, sondern für diesen Verkehr nach wie vor ausschließlich die Vorschriften der Giftverordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, maßgebend sind.

Bei jenen Artikeln, welche in der Zusammenstellung der Heilmittel der Pharmakopö zweifach, und zwar zunächst bloß unter dem Namen der Substanz sodann aber mit dem Zusatz „in pulvere“ angeführt sind, im erwähnten ersten Verzeichnisse aber lediglich mit dem Substanznamen angegeben erscheinen, bezieht sich die durch die Anführung in dem letzteren Verzeichnisse ausgesprochene Freiheit vom Apotheker vorbehalten auch auf den Artikel in pulverisiertem Zustande.

## 20.

**Landesbieraufgabe in Niederösterreich.**

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. März 1907, Z. XVI b-3340, M.-D.-Z. 1310/07:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 15. März 1907 dem vom Landtage des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns in der Sitzung vom 3. Jänner 1906 beschlossenen Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Einhebung einer Landesaufgabe auf den Verbrauch von Bier die Allerhöchste Sanction allergnädigst zu erteilen geruht.

Dieses Gesetz und gleichzeitig mit demselben die bezüglichliche h. o. Vollzugsverordnung werden ehestens im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns zur Verlautbarung gelangen.

Auf dieses Gesetz, welches vom Zeitpunkte der Kundmachung an bis 31. Dezember 1909 wirksam ist und durch welches das Landesgesetz vom 21. Dezember 1905, L.-G.-Bl. Nr. 162, samt der zugehörigen h. o. Vollzugsverordnung vom 27. Dezember 1905, L.-G.-Bl. Nr. 163, die Geltung verliert, werden die politischen Bezirksbehörden Niederösterreichs deswegen besonders aufmerksam gemacht, weil das neue Gesetz, von anderen Neuerungen abgesehen, wesentlich geänderte Strafbestimmungen enthält.

## 21.

**Warnung vor Auswanderung nach Viktoria  
(Australien).**

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. März 1907,  
Z. II-479, M.-Abt. XVI, 2114/07:

Die Auswanderung nach Viktoria (Australien) ist Unbemittelten derzeit nicht anzuraten, besonders wenn dieselben der englischen Sprache nicht mächtig sind.

Fremde Handwerker haben große Schwierigkeit, Arbeit zu finden, da sie mit dem Widerstande der im Lande befindlichen starken Arbeiterverbindungen zu kämpfen haben. Ebenso ist Kontoristen dringend abzuraten, dahin zu gehen, da das Arbeitsangebot in ihrer Kategorie stets größer ist als die Nachfrage und da die dortigen Verhältnisse von den hiesigen grundverschieden sind.

Die einzige in Viktoria wünschenswerte und erfolgreiche Klasse von Einwanderern sind Landwirte, die über ein kleines Kapital von 7000 bis 9000 K verfügen. Land ist im allgemeinen nicht teuer zu erwerben und läßt sich gewinnbringend bearbeiten. Doch ist es für solche Auswanderer ratsam, sich nicht gleich anzusiedeln, sondern erst bei anderen Farmern zu arbeiten, um sich mit den Verhältnissen bekanntzumachen.

**II. Normativbestimmungen.****Magistrat:**

## 22.

**Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung des  
Magistrates.**

Erlaß des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger vom 31. Jänner 1907, M. D. 231/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 7):

Gleichzeitig mit diesem Normalienblatte wird die dritte Auflage der Geschäftseinteilung für den Magistrat ausgegeben.

In dieser Neuauflage sind in der „Vorbermerkung“ alle Erlasse über die Genehmigung der Geschäftseinteilung, sowie ihrer Änderungen und Ergänzungen zusammengestellt. Die Abschnitte „Allgemeine Grundsätze“ sowie „Konstriptionsamt“ erfuhren eine Umarbeitung, in der Aufzählung der Agenden und in der Terminologie wurden Verbesserungen vorgenommen, alle seit 1903 eingetretenen Änderungen und Ergänzungen fanden sorgfältige Berücksichtigung, der Abschnitt „Bezirks-Aufsichtsräte“ wurde neu aufgenommen, das alphabetische Sachregister durch Aufnahme zahlreicher neuer Schlagworte um sieben Druckseiten erweitert.

Mit dem Erlasse vom 29. Dezember 1906, M. D. 4002/06 (Normalienblatt Nr. 2 ex 1907), verlautbarten Änderungen der Geschäftseinteilung wurden vom Herrn k. k. Statthalter — insofern dadurch der übertragene Wirkungskreis betroffen wurde — laut Erlasses vom 11. Jänner 1907, Pr.-Z. 112/3 im Sinne des § 105 des Gemeindefatutes bestätigt.

Mit dem bezogenen Erlasse des Herrn k. k. Statthalters wurde meine Aufmerksamkeit auch auf die Zweckmäßigkeit des Hestens der Akten, ferner darauf gelenkt, daß die Bestimmungen über den Betreff bisher nicht entsprechende Anwendung fanden und es sogar vorkam, daß Beamte des Magistrates noch immer das sogenannte Rubrum den Eingaben beigelegt haben.

Wegen des Hestens der Akten werden abgefordert die erforderlichen Verfügungen getroffen werden.

Hinsichtlich des Betreffs bringe ich die einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung (§ 16, Seite 20) zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung.

Der Betreff soll, wenn es sich um eine Parteiangelegenheit handelt, zuerst den Familiennamen, dann den Vornamen und darunter den Gegenstand kurz und bündig enthalten.

Handelt es sich bei einer Eingabe oder bei einem Dienststück zunächst um einen bestimmten Ort, so hat dieser im Betreff voranzugehen und der Gegenstand zu folgen. Handelt es sich aber um eine Angelegenheit allgemeiner Natur, so wird der Betreff eben nur aus der Bezeichnung des Gegenstandes zu bestehen haben.

Die Gegenstandsbezeichnung soll womöglich nur aus jenen Schlagworten bestehen, unter denen das Dienststück richtig und präzise in das Geschäftsprotokoll (Eingangsbuch) und in das Nachschlagebuch einzutragen ist:

z. B. Baumann, Dr. Karl,  
Magistr.-Konz.-Prakt.,  
praktisch-politische Prüfung.

Weinmeister Hugo,  
Hauptkassa-Azessist,  
Remuneration.

Kerlinger Ignaz,  
Kaffeeshant, Konzessionsweiterung.

Falsch wäre es, in den angeführten Fällen in den Betreff zu schreiben:

Zulassung zur prakt.-pol. Prüfung,  
Ansuchen um Remuneration,  
Refurs wegen Verweigerung der Konzessionsweiterung,

denn die Worte „Zulassung“, „Ansuchen“, „Refurs“ sind vollständig überflüssig und es würde unter diesen Worten niemand eine Eingabe im Nachschlagebuche suchen.

Die Herren Amtsvorsteher haben jene Eingaben städtischer Angestellter, die nicht mit dem entsprechenden Betreff versehen sind, ausnahmslos zurückzuzweisen und bei jeder sich darbietenden Gelegenheit selbst oder durch die ihnen zugetheilten Beamten dahin zu wirken, daß auch das Publikum sich daran gewöhnt, die Eingaben mit einem den obigen Ausführungen entsprechenden Betreff und nicht mit dem Rubrum zu versehen.

Eine Anleitung für die richtige Ausstattung von Partei-Eingaben und ämtlichen Ausfertigungen enthält der niederösterreichische Amtskalender für 1907 in seinem 3. Teile (Geschäftsnotizen) unter dem Titel: „Die neue Kanzleiordnung in Niederösterreich“ (Seite 913).

Eine ausführliche Darstellung bietet die 1906 bei Manz erschienene Broschüre des Herrn Statthalters Erich Grafen Kiehmanssegg über „Geschäftsvereinfachung und Kanzleireform bei öffentlichen Behörden und Ämtern“, die aus der Stadtbibliothek entlehnt werden kann und deren Lektüre insbesondere allen Herren Amtsvorstehern wärmstens empfohlen wird.

## 23.

### Richtige Bezeichnung der Postbestellbezirke.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 8. Februar 1907, M.-D. 556/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 8):

Zu einer dringenden Angelegenheit hat sich dadurch eine unerwünschte Verzögerung ergeben, daß eine an die Finanz-Landes-Direktion gerichtete amtliche Brieffendung an den Postbestellbezirk Wien III/2 adressiert war, während nach dem vom Handelsministerium aufgelegten „Verzeichnis der Straßen, Gassen, Plätze, Behörden, Ämter und öffentlichen Anstalten in Wien nebst Angabe der Briefbestellbezirke“ die für die Finanz-Landes-Direktion zuständige Postausgabestelle das Hauptpostamt im I. Bezirke mit der Bezeichnung Wien E ist, von wo aus der gesamte Posteinlauf täglich zweimal von hiezu bestimmten Dienern abgeholt wird.

Zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion vom 29. Januar 1907, Pr.-Z. 287, mache ich darauf aufmerksam, daß die für die Finanz-Landes-Direktion bestimmten Amtskorrespondenzen, soweit dieselben durch die Post befördert werden, stets unter der Adresse Wien E zu expedieren sind.

Bei diesem Anlasse verweise ich auf den Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 22. November 1906, Z. 40241/06/P., demzufolge von der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion das „Verzeichnis der Straßen, Gassen, Plätze, Höfe, Hotels, Behörden, Ämter und öffentlichen Anstalten in Wien nebst Angabe der Briefbestellbezirke“ neu aufgelegt wurde, welches zum Preise von 14 h per Stück bei allen Postämtern bezogen werden kann.

Gleichzeitig wurde seitens des k. k. Handelsministeriums darauf hingewiesen, daß Sendungen ohne Angabe oder mit unrichtiger Angabe des Postbestellbezirkes in der Zustellung bedeutende Verzögerungen erleiden, für welche die Post nicht verantwortlich gemacht werden kann.

Ich sehe mich daher veranlaßt, den städtischen Ämtern den h. ä. Erlaß vom 3. Juli 1905, M. D. 1919 (Normalienblatt Nr. 56 ex 1905) in Erinnerung zu bringen und dieselben abermals anzuweisen, in Zukunft alle Adressen möglichst vollständig anzugeben, insbesondere aber auch den richtigen Postbestellbezirk beizufügen.

## 24.

### Neue Posttagordnung (Bestell- und Avisogebühren).

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 9. Februar 1907, M.-D. 605/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 9):

Das k. k. n.-ö. Statthaltereipräsidium hat mit dem Erlasse vom 30. Jänner 1907, Pr. Z. 395, nachstehendes anher eröffnet:

„Nach den bisherigen Vorschriften (Posttagordnung vom 25. November 1899, R.-G.-Bl. Nr. 231, beziehungsweise Vorschriften über die Abgabe von Postsendungen [S.-M.-B. vom 10. Juni 1902, R.-G.-Bl. Nr. 124, § 2]) haben portofreie Behörden und Ämter für die Bestellung der Pakete und der Geldbeträge zu Post- und Zahlungsanweisungen, falls sie die Zustellung dieser Gegenstände verlangen, die allgemein geltenden Bestellgebühren zu entrichten. Dagegen waren sie von der Entrichtung der Bestell- und Avisogebühr für die Briefe mit Wertangabe und von der Avisogebühr für Pakete befreit.“

Da nun nach § 25 des Postgesetzes vom 5. November 1837 außer dem Falle einer ausnahmsweise gesetzlich zugestandenen Gebührenfreiheit niemandem gestattet ist, ohne Bezahlung der tarifmäßigen Gebühren und überhaupt ohne Erfüllung der für die Benützung der Postanstalten vorgezeichneten Bedingungen diese Anstalten zu dem Transporte einer Sache zu verwenden, die obige Befreiung von der Entrichtung der Bestell- und Avisogebühren aber weder im Gesetze vom 2. Oktober 1865, R.-G.-Bl. Nr. 108, noch sonstwie gesetzlich statuiert ist, wurden in der neuen Posttagordnung (R.-G.-Bl. Nr. 251 ex 1906) diese Befreiungen aufgehoben. Es haben demnach seit 16. Jänner 1907 angefangen die portofreien Behörden und Ämter für die Zustellung und Avisierung der Briefe mit Wertangabe und für die Avisierung

der Pakete, sofern sie die Zustellung oder Avisierung verlangen, die allgemein geltenden Gebühren zu entrichten.“

Um diese Zustell- und Avisogebühren zu ersparen, haben die städtischen Ämter täglich mindestens einmal einen verlässlichen Diener zu dem betreffenden Postamte zu entsenden und aus dem Postfache die für das Amt bestimmten Briefe und Pakete abholen zu lassen.

Eine Postfachgebühr wird laut der im kurzen Wege eingeholten Auskunft der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion von Behörden nicht eingehoben werden.

## 25.

### Behandlung von Gesuchen um Privatgeschäftsvermittlungskonzessionen oder deren Verlegung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 19. Februar 1907, M.-Abt. XVII, 374/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 10):

Mit Rücksicht auf wiederholte Wahrnehmungen, daß magistratische Bezirksämter bei Ansuchen um Privatgeschäftsvermittlungskonzessionen häufig anstatt des Gutachtens der k. k. Polizei-Direktion nur eine Äußerung des in Betracht kommenden k. k. Bezirkspolizei-Kommissariates einholen und derartige Gesuche mit Umgehung des Magistrates mitunter direkt an die k. k. n.-ö. Statthaltereie vorlegen, sehe ich mich veranlaßt, den Magistrats-Erlaß vom 3. Juni 1893, Z. 55118, zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung zu bringen.

Gleichzeitig ordne ich an, daß künftighin in gleicher Weise, wie die Ansuchen um Privatgeschäftsvermittlungskonzessionen, auch die Gesuche um die Bewilligung zur Verlegung des Standortes solcher Konzessionen von einem Gemeindebezirk in einen anderen zu behandeln sind.

\* \* \*

Der Magistrats-Erlaß vom 3. Juni 1893, Z. 55118, lautet:

„Für die Behandlung von Gesuchen um Erteilung der Konzession zum Betriebe einer Privatgeschäftsvermittlung (Realitäten-, Hypotheken-, Darlehens-, Annoncen-, Theateragenturen u. s. w.), nachdem deren Tätigkeit sich erfahrungsgemäß nicht auf einen Bezirk Wiens beschränkt, sondern nach der Natur solcher Geschäfte auf ganz Wien und über dessen Grenzen hinaus erstreckt, ist in Zukunft folgender Vorgang einzuhalten:

Die magistratischen Bezirksämter haben über derlei Gesuche wie bisher die Vorerhebungen zu pflegen und in jedem Falle das Gutachten der k. k. Polizei-Direktion, nicht jedoch wie bisher des k. k. Polizei-Bezirks-Kommissariates einzuholen.

Die ordnungsmäßig instruierten Gesuche sind sodann unter Stellung eines Antrages an den Magistrat (Departement XVII) zu übermitteln, von wo aus dieselben nach erfolgter Vidierung und eventuell Einholung eines Senats-Beschlusses an die k. k. n.-ö. Statthaltereie vorgelegt werden.“

Hiezu wird noch bemerkt, daß diese Anordnung des Magistrates auf dem Statthaltereie-Erlasse vom 3. April 1893, Z. 22297, basiert.

## 26.

### Bezirksgrenzen-Änderung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 20. Februar 1907, M.-D. 635/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 12):

Da die vom n.-ö. Landtage, beziehungsweise vom Wiener Gemeinderate beschlossenen Änderungen in der Abgrenzung mehrerer Wiener Gemeindebezirke (L.-G. vom 2. Februar 1907, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 4, und G.-R.-B. vom 23. November 1906, Z. 14935/06) rückwirkend mit 1. Jänner 1907 in Kraft getreten sind, haben die städtischen Ämter sofort ihre Tätigkeit entsprechend den neuen Grenzlinien in örtlicher Hinsicht einzuschränken bzw. auszudehnen.

Im übrigen ist analog den mit dem h. ä. Erlasse vom 17. Juni 1905, M. Abt. XXII, 1840/05 (Norm.-Bl. Nr. 52), getroffenen Anordnungen vorzugehen.

### Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1907 publizierten Gesetze und Verordnungen.

#### A. Reichsgesetzblatt.

**Nr. 22.** Gesetz vom 2. Februar 1907, womit die Rekrutenkontingente zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr für das Jahr 1907 bestimmt und deren Aushebung bewilligt werden.

**Nr. 23.** Kaiserliches Patent vom 7. Februar 1907, betreffend die Einberufung der Landtage von Böhmen, Galizien, Salzburg, Schlesien, Borsarlberg und Görz und Gradisca.

**Nr. 24.** Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 7. Februar 1907, mit welcher Vorschriften zur Verhütung von Unfällen und zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter bei der gewerblichen Ausführung von Hochbauten erlassen werden.

**Nr. 25.** Verordnung der Ministerien des Handels, der Finanzen und der Eisenbahnen vom 10. Februar 1907, mit welcher abgeänderte Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 26. Juni 1890, R.-G.-Bl. 132, betreffend die Statistik des auswärtigen Handels, erlassen werden.

**Nr. 26.** Gesetz vom 5. Februar 1907, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung.

**Nr. 27.** Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 13. Dezember 1906, womit die Einreihung der Gemeinde Hermagor in die VIII. Klasse des Militärzinstarifes verlautbart wird.

**Nr. 28.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 4. Februar 1907, betreffend die Errichtung von Exposituren des Hauptzollamtes Troppau in Oppahof und Wawrowitz.

**Nr. 29.** Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 9. Februar 1907, womit die mit der Ministerialverordnung vom 7. Juli 1890, R.-G.-Bl. Nr. 149, kundgemachte Vorschrift, betreffend die Bedingungen, unter welchen die Vornahme einer Vermessung seitens der Vermessungsbeamten bei angemeldeten Grundteilungen zu unterbleiben hat (§ 23 des Gesetzes über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83), teilweise abgeändert wird.

**Nr. 30.** Gesetz vom 10. Februar 1907, womit mehrere Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 70, betreffend die Militärtaxe, den Militärtaxfonds und die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisierten, abgeändert werden.\*

**Nr. 31.** Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 13. Februar 1907, betreffend die Zollbehandlung von gefüllt mit Brutto zu verzollenden Waren eintretenden Zylindern, Kesseln und Fässern u. dgl. handelsüblichen Umschließungen aus Eisen und Metall.

**Nr. 32.** Kundmachung des Ministers des Innern vom 19. Februar 1907, betreffend die Vornahme allgemeiner Wahlen für das Abgeordnetenhaus des Reichsrates.

**Nr. 33.** Kaiserliches Patent vom 18. Februar 1907, betreffend die Einberufung der Landtage von Österreich ob der Enns, Steiermark, Mähren und Triest.

**Nr. 34.** Gesetz vom 19. Februar 1907, womit einige Bestimmungen der Gesetze vom 15. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 47, vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 172, und vom 26. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 255, sowie des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 74, über die Regelung der Bezüge und Dienstverhältnisse von Staatsangestellten abgeändert werden.

**Nr. 35.** Gesetz vom 19. Februar 1907, betreffend die Bestreitung des Aufwandes, der sich für das Jahr 1907 aus der Durchführung der Gesetze, betreffend die Abänderung von Bestimmungen über die Regelung der Bezüge und Dienstverhältnisse von Staatsangestellten und Staatslehrpersonen, sowie für die im Berordnungswege zur Aufbesserung der Bezüge sonstiger Staatsbediensteter zu treffenden Maßnahmen und für zu gewährende außerordentliche Zuwendungen ergibt.

**Nr. 36.** Gesetz vom 19. Februar 1907, betreffend die Bedeckung des auf die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder entfallenden Anteiles an den für außerordentliche Heeres- und Marineerfordernisse mit den Allerhöchst sanktionierten Delegations-Beischlüssen, und zwar VI vom 19. Juni 1902, III vom 28. Februar 1904 und III und IV vom 10. Juni 1904 bewilligten außerordentlichen Krediten von 216,176.000 K.

**Nr. 37.** Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht und des Finanzministers vom 8. Februar 1907, womit der Betrag der fassionsmäßigen Ausgabenpost für die Führung des Dekanatsamtes in Ansehung des neuerrichteten Dekanates Ischl und des

in seinem Sprengel geänderten Dekanates Gmunden in der Diözese Linz festgesetzt wird.

**Nr. 38.** Gesetz vom 19. Februar 1907, wodurch das Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone einen Additionalvertrag zum Münz- und Währungsvertrage in Betreff der weiteren Ausprägung von Nickelmünzen abzuschließen.

**Nr. 39.** Gesetz vom 19. Februar 1907, betreffend die weitere Ausprägung von Nickelmünzen.

**Nr. 40.** Verordnung des Justizministeriums vom 22. Februar 1907, betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichtes in Gmünd in Niederösterreich.

**Nr. 41.** Gesetz vom 24. Februar 1907, über die Ausübung der Gerichtsbarkeit bei den Oberlandesgerichten und dem Obersten Gerichts- und Kassationshofe.

**Nr. 42.** Gesetz vom 23. Februar 1907, betreffend den Abschluß eines neuen Schiffahrts- und Postvertrages mit der Dampfschiffahrts-Gesellschaft des Österreichischen Lloyd.

**Nr. 43.** Gesetz vom 23. Februar 1907, betreffend die Neuordnung des regulären dalmatinischen Schiffahrtsverkehrs.

**Nr. 44.** Gesetz vom 23. Februar 1907, betreffend die Unterstützung der Handelsmarine und die Förderung des Schiffbaues.

#### B. Landesgesetzblatt.

**Nr. 5.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. Februar 1907, Z. XVI b-26/18, betreffend die mit Beschluß des Gemeinderates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 23. November 1906, Z. 14935 (Mag.-Abt. XXII, Z. 3463/06), festgesetzte Umlegung von Wiener Gemeindebezirksgrenzen aus Baublöcken in die benachbarten Straßen.\*

**Nr. 6.** Gesetz vom 13. Februar 1907, womit in Gemäßheit des § 4 der mit dem Gesetze vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 17, erlassenen Reichsratswahlordnung im Erzherzogtume Österreich unter der Enns die Wahlpflicht eingeführt wird.

**Nr. 7.** Verordnung der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direktion vom 10. Jänner 1907, Z. IV-1926/2, betreffend die Einstellung der gefällsamlichen Abfertigung bei der aufgelassenen Haltestelle Zentral-Friedhof der Staatsbahn.

**Nr. 8.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 26. Jänner 1907, Z. VI-2600/1 ex 1906, betreffend die Zulassung der von Franz v. Zdunowski in den chemischen Produkten- und Dachpappenfabriken von Lirnik und Mariachein erzeugten Dachpappe als feuerfesteres Deckmaterial.

**Nr. 9.** Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 4. Februar 1907, Z. II-105/1, betreffend die Durchführung der regelmäßigen Stellung zur Aushebung der Rekrutenkontingentes für das Heer, die Kriegsmarine und die Landwehr im Jahre 1907.

**Nr. 10.** Verordnung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 17. Februar 1907, Z. 4272, betreffend die Änderungen in der Abgrenzung der Sprengel der israelitischen Kultusgemeinden und die Errichtung von drei neuen Kultusgemeinden im Erzherzogtum Österreich unter der Enns.

**Nr. 11.** Verordnung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 17. Februar 1907, Z. 4272, mit welcher aus Anlaß der Änderungen in der Abgrenzung der israelitischen Kultusgemeinensprengel und Errichtung von drei neuen Kultusgemeinden im Erzherzogtume Österreich unter der Enns im Sinne des § 29 des Gesetzes vom 21. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 57, provisorische Anordnungen getroffen werden.

\*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

\*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.